



Politikai  
röpiratok.

29.

29  
200

Wer ist  
der

# König von Ungarn

der jetzt als

## Kläger

vor dem

### Englischen Kanzleigerichtshof

erscheint?

Ein Brief an

Lord Russell,

Ihrer Majestät ersten Staatssekretär für ausw. Angelegenheiten,

von

Toulmin/Smith,  
Rechtsanwalt am Lincoln's Inn.

Mit einem Vorwort von Fr. Szarvady.

Berlin.

Verlag von Franz Duncker.  
(W. Besser's Verlagshandlung.)

1861.

ORBALLAGI MÓR

1797

1797

# König von Dänemark

1797

## Erklärung

1797

Öffentliche Erklärung  
über die

1797

1797

1797

1797

1797

1797

1797

1797

1797



## Vorwort.

---

Der Prozeß, welchen Kaiser Franz Joseph gegen Kosuth in London geltend macht, hat eine große politische Bedeutung und verdient auch die Aufmerksamkeit des deutschen Publikums.

Der Gegenstand des Prozesses ist bekannt, Franz Joseph, Kaiser von Oesterreich, tritt in seiner angeblichen Eigenschaft eines ungarischen Königs gegen den ehemaligen Gouverneur von Ungarn auf, um den von diesem veranstalteten Druck ungarischer Geldnoten zu verhindern.

Ehe Franz Joseph den gerichtlichen Weg betrat, hatte sein Gesandter am englischen Hofe erst versucht, sich durch die Regierung zu helfen. Diese, welche ihr faibles für Oesterreich in allen Fragen die auf Italien keinen Bezug haben, niemals verleugnet, setzte die Polizei und zugleich ihre Advokaten in Bewegung. Die eine um ein corpus

delicti zu erwischen und die Notenbrucker Doh und Söhne einzuschüchtern, die anderen um aus einer billigen Kon-sultation Ermuthigung zu unmittelbarem Einschreiten und Auftreten gegen den ungarischen Staatsmann zu schöpfen. Ersteres ist gelungen, das Letztere nicht, und Lord J. Rus-sel mußte zu seinem großen Bedauern dem Grafen Apponhi eine abweisende Antwort ertheilen.

Es blieb diesem nichts anderes übrig als sich an die Gerichte zu wenden, und so ereignet sich der seltene Fall, daß ein Monarch gegen einen Privatmann, der überdieß vorher moralisch und juribisch tobt gemacht zu mehrer Sicher-heit auch in Effigie aufgehängt worden ist, als Kläger auf-tritt. Die Klage, welche nach dem Affidavit des Grafen Apponhi scheinbar auf eine Verfälschung von Banknoten lautet, ist im Grunde gegen die Fuglosigkeit Kossuth's ge-richtet und dieser bestreitet in seinen beiden Affidavit Franz Joseph dessen Eigenschaft als ungarischer König das Wort zu führen und weist ferner nach, daß in Ungarn die Bank-notenausgabe niemals ein königliches Regal gewesen (wie überhaupt nirgend) und daß der Reichstag bisher außer Kossuth Niemand zur Ausgabe von solchem Notengelde er-mächtigt hat.

Franz Joseph plaibirt also vor dem englischen Ge-richte für seine ungarische Krone und Kossuth bestreitet das Recht auf dieselbe.

Er hat schlagende Gründe geltend zu machen, Gründe, welche auf dem englischen Gerichtshof keinen geringen Eindruck machen dürften.

Ferdinand V. König von Ungarn hat nur in seiner Eigenschaft als Kaiser von Oestreich abgedankt. Die gänzliche Trennung Ungarns von den Erbstaaten aber ist nicht bloß in den ungarischen Gesetzen verzeichnet, sie wird wiederholt durch rein östereichische Aktenstücke bestätigt. So erließ Ferdinand V. im Jahre 1848 von Innsbruck aus ein Dekret, worin er den Erzherzog Johann zu seinem Stellvertreter in den nichtungarischen Ländern und den Erzherzog Stephan zum königlichen Stellvertreter in Ungarn ernannt. So schloß die Oestreich im April 1848 gewährte Konstitution die ungarischen Länder ausdrücklich von den darin enthaltenen Bestimmungen aus. Aber selbst wenn die Abdankung Ferdinand V. auch auf Ungarn sich bezöge, so hat sie in so lange keine Gültigkeit als dieselbe nicht vom ungarischen Reichstage anerkannt ist.

Der Reichstagsbeschluß vom 7. Dezember 1848, durch welchen die Erhebung Franz Joseph's zum Könige von Ungarn im Namen der ungarischen Nation zurückgewiesen wurde, enthält unter anderem folgende Stelle:

„Der Königsthron von Ungarn kann ohne die vorherige Einwilligung der Nation nur durch Ableben des gekrönten Hauptes leer werden.“

„Wenn der gesetzlich gekrönte König stirbt, so ist derjenige, welchem die unmittelbare Nachfolge zusteht gehalten einen Krönungsvertrag zu schließen, den Eid auf die Gesetze und Verfassungen des Landes zu leisten und sich durch die Nation die Krone des heiligen Stephan aufs Haupt setzen zu lassen. Auch vor der Krönung kann der Nachfolger

einige fürstliche Rechte ausüben, aber nur im Sinne der Gesetze.“

„Dies kann aber nur dann geschehen, wenn der König stirbt und diesen einzigen Fall ausgenommen darf ohne den Willen der Nation und ohne die vorherige Einwilligung des Reichstags in Bezug auf den Besitz des ungarischen Königsthrons keinerlei Veränderung rechtmäßig vorgenommen werden. Dies ist so sehr der Fall, daß als Kaiser Franz I. um die reichstäglische Bewilligung der Nation zur Krönung des noch gegenwärtig lebenden Ferdinand V. anhielt, der Reichstag von 1830 auf dieses Ansinnen nur unter der ausdrücklichen Bedingungen eingieng, daß der Kronprinz bei Lebzeiten seines Vaters ohne vorherige Genehmigung des Reichstags keinerlei Herrscherrecht ausüben dürfe.“

„In noch höherem Grade wird daher die vorherige Befragung der Nation bei solchen Thronveränderungen unerläßlich sein, durch welche das Recht der Thronfolge von einem noch nicht im Besitze des Thrones gewesenen, einer Nebenlinie angehörenden muthmaßlichen Erbsolger bei Lebzeiten des rechtmäßigen Königs und mit Ausschluß der etwa zu erzeugenden Kinder desselben, auf einen ferner stehenden Nachkömmling zu übertragen ist.“

Dieser Beschluß des ungarischen Reichstags erklärt folgerichtig Jedermann des Hochverraths schuldig, der den Befehlen des nicht als König anerkannten Franz Joseph gehorcht.

Der österreichische Hof fühlt das ganze Gewicht dieses

durch nichts widerrufenen Aktes des Landes und er gesteht das ungesetzliche seiner Stellung zur Nation durch den Umstand ein, daß Franz Joseph damit beginnen will, die Abdankung Ferdinand V. durch den Reichstag ratifiziren zu lassen. So lange dies nicht geschehen, hätte Franz Joseph streng genommen nicht einmal das Recht gehabt die Einberufung des Reichstages vorzunehmen.

Kossuth und der englische Publizist Toulmin Smith, deren Auseinandersetzungen wir dem deutschen Publikum vorlegen, haben somit Grund genug Franz Joseph die Befugniß zu verweigern im Namen der ungarischen Krone das Wort zu führen.

Der Kern des Streites dreht sich lediglich um die Frage: Wer ist König von Ungarn?

Der Reichstag kann im Interesse der Aufrechthaltung des Friedens den Prätendenten zum rechtmäßigen Könige erheben, das wird Niemand bestreiten, aber so lange das nicht geschehen, ist entweder Ferdinand V. König von Ungarn, oder wenn die Nation die Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1849 aufrecht erhalten will, die Dynastie Habsburg ganz vom ungarischen Thron ausgeschlossen. Daß Kossuth mit fast allen Mitgliedern der Emigration auf letzterem Standpunkte steht, ist natürlich und ich glaube die Zukunft wird ihnen Recht geben. Im Lande möchte man die Familie Habsburg ebenso gern besetzt wissen, aber man weiß, daß dies nur mit blutigem Opfer zu bewerkstelligen wäre. Die Nation hat Recht, wenn sie um ihren Kindern das Unglück eines Krieges, einer gewaltsamen Umwälzung zu

ersparen, es schon in Rücksicht auf ihre nicht ungarischen Brüder noch einmal mit dem Hause Habsburg versuchen möchte. Auch die Emigration wird sich mit Ergebung in ihr trauriges Schicksal fügen, aber sie wird allen ihren Einfluß aufbieten um zu verhindern, daß die Versöhnung ohne Gewährung der nöthigen Bürgschaften vor sich gehe. Richtiger müßte ich sagen, die Emigration würde ihren Einfluß aufbieten, wenn im ganzen Lande nicht überall und überall die Ueberzeugung herrschte, daß einer Dynastie, wie der Habsburgischen gegenüber die größte Vorsicht nothwendig sei. Unsere Nation kann verzeihen, aber sie darf nicht vergessen und der Vergangenheit eingedenk, wird sie ohne die umfangreichste Sicherstellung sich nicht zufrieden geben.

Nach den Erfahrungen die Ungarn während seines Weisammenlebens mit Oestreich durchgemacht hat, wäre Vertrauen geradezu Pflichtvergessenheit.

So lange sich Franz Joseph in der Rolle eines Oktroyirers gefällt und die Grundrechte des Landes ignorirt, so lange er das Land mit einem Stücke Papier zu befriedigen gedenkt, das morgen wieder zerrissen werden kann, wie so viele andere, so lange verdienen seine Verbriefungen nicht mehr Kredit als das östreichische Papiergeld.

So lange weder die ungarischen Rechte, noch das ungarische Gebiet von den oktroyirenden Gnadenakten Franz Josephs verschont sind, kann die Nation an die Aufrichtigkeit Oestreichs nicht glauben und wird es nicht.

Die Nachgiebigkeit und die Friedensliebe der Nation

kann weitgehen, aber diese wird keinen Selbstmord an sich verüben, aus Furcht von einem Anderen erschlagen werden zu können. Wenn die östreichische Regierung an der Vergangenheit nicht genug hat, so mag denn das Unvermeidliche geschehen.

Die Nation wird den Bruch nicht provoziren und wenn die europäischen Verhältnisse es gebieten sollten, wieder vom öffentlichen Schauplatze abtreten und die östreichische Regierung gewähren lassen, wie während der letztverfloffenen zwölf Jahre. Sie weiß daß die Stunde der Vergeltung schlagen werde und sie wird sie zu erwarten wissen. Dies ist meine feste Ueberzeugung.

Auf Grundlage der von Oestreich verfolgten Politik ist die Ausöhnung eine Unmöglichkeit; das steht auch fest, wie stark die Verblendung der östreichischen Regierung ist, dazu liefern die Aktenstücke des Prozesses Franz Joseph gegen Ludwig Kossuth deutliche Belege.

In seinem durch die Blätter veröffentlichten Affidavit macht Graf Apponhi Geständnisse, welche aufgezeichnet zu werden verdienen.

Im Auftrage seines Fürsten veröffentlicht er der englischen Nation, daß Kossuth im Lande auf zahlreiche, ihm ganz ergebene Agenten zählen dürfe und er spricht sogar die Besorgniß aus, es könnte den 100 Millionen Gulden, die doch außer Kossuth's Unterschrift keinerlei Bürgschaft aufzuweisen haben, nicht an Abnehmern fehlen. Das wäre allerdings demüthigend für die mächtige Anstalt der Wie-

ner Nationalbank, deren Noten nur unter der Hälfte des Nominalwerthes an den Mann gebracht werden können.

Franz Joseph gesteht ferner, daß Kossuth's Auftreten seiner Herrschaft die größten Gefahren bereiten, Revolution und Unordnung hervorrufen könnte; trotz der Beglückungspatente, welche die Nation befriedigen sollten und trotz der zahllosen Truppen, trotz der Festungen, welche dem guten Willen der Nation zu Hilfe zu kommen die Aufgabe haben.

Die Ungarn sind in der That nicht im Zweifel über das was sie von der Regierung zu erwarten und was zu verlangen haben. Beklagenswerth aber ist es, daß die spezifisch östreichischen Provinzen durch ihre Haltung, in so weit diese aus den Wahlen und aus den Kundgebungen der östreichischen Presse beurtheilt werden kann, die Regierung ermuthigen auf dem von ihr eingeschlagenen Wege zu verharren.

Die Deutschen Oesterreichs sollten bedenken, daß ihre Freiheit, wenn Oesterreich fortbesteht, nur in der vollständigen Befriedigung Ungarns eine dauernde Sicherstellung finden könne. Sie sollten nicht vergessen, daß wenn Deutschland einmal seinen Weltberuf zu erfüllen sich anschickt, die Verschmelzung Ungarns mit Oesterreich ein unübersteigbares Hinderniß bilden würde.

Die Erkenntniß der eigenen Interessen wie das Pflichtgefühl gegen die deutsche Nation vereinigen sich somit, den Deutsch-Oesterreichern eine andere Politik anzurathen als die bisher von ihnen verfolgte.

Die Verantwortlichkeit, welche die deutsch-österreichi-

sehen Staatsmänner auf sich genommen haben, ist eine schwere und die Geschichte wird eine scharfe Ahndung über sie ergehen lassen.

Paris, 27. März 1861.

**Friedrich Szarvady,**  
 ungarischer Landes- und Gerichtsadvokat, ehemaliger  
 Sekretär der ungarischen Legation in Paris.

The first part of the book is devoted to a general  
 introduction of the subject, and to a description of the  
 various methods which have been employed for the  
 purpose of determining the true value of the  
 quantity in question. The second part contains  
 a detailed account of the experiments which have  
 been made, and of the results which have been  
 obtained. The third part is devoted to a  
 discussion of the various theories which have  
 been advanced to explain the phenomena  
 observed, and to a comparison of the results  
 obtained with the predictions of these theories.  
 The fourth part contains a summary of the  
 results obtained, and a discussion of the  
 various points which have been raised in the  
 course of the investigation. The fifth part  
 contains a list of the names of the persons  
 who have assisted in the execution of the  
 work, and a list of the names of the persons  
 to whom the book is dedicated. The sixth  
 part contains a list of the names of the  
 persons who have assisted in the execution  
 of the work, and a list of the names of the  
 persons to whom the book is dedicated.

Mylord!

Es ist beachtenswerth, daß innerhalb der letzten drei Monate zweimal von englischen Gerichtshöfen Urtheile in Angelegenheiten gefällt worden sind, welche die theuersten Rechte der Menschen und Nationen betreffen, und daß in beiden Fällen das Urtheil auf Verlangen des Auslandes hin gesprochen worden und gegen individuelle Freiheit sowohl als gegen die der Völker gelautet hat.

So bald als der erste dieser beiden Fälle, der sogenannte „Kanada-Auslieferungs-Fall“ in England bekannt wurde, und zu einer Zeit, als man noch allgemein glaubte, es könne gegen den Urtheilspruch kein gesetzlicher Einwand erhoben werden, unternahm ich es zu beweisen, daß derselbe gegen die englischen Gesetze verstoße. Ich that dies, indem ich zeigte, daß die in dem Falle vorhandenen wirklichen Rechtsfragen vom Gerichtshofe nicht einmal berührt worden waren, während der Urtheilspruch selbst im direkten Widerspruch mit Grundprinzipien war, die im englischen Recht stets als unumstößlich maßgebend angesehen worden waren. Die Richtigkeit meiner Beweisführung ist seitdem von denen zugestanden worden, die vorher nicht zu zweifeln wagten, daß der Spruch des Gerichtshofes angenommen werden müsse; und was noch wichtiger ist, Ihrer Majestät

Regierung hat dem Ergebniß meiner Beweisführung gemäß gehandelt.\*)

Innerhalb der letzten Woche ist ein Urtheil gefällt worden, das Fragen von sogar noch größerer Wichtigkeit als der Kanada-Auslieferungsfall in sich schließt. Wenn die richterliche Entscheidung des Prozesses zwischen dem Kaiser von Oesterreich und Kossuth richtig ist, so muß die englische Krone vom Haupte der Königin Victoria fallen; alle Beschlüsse des englischen Parlaments während der letzten hun-

---

\*) Meine Beweisführung in dieser Rechtsfrage (datirt vom 5. Januar) ward am 7. Januar im „Morning Star“ veröffentlicht. Am Tage ihres Datums (5. Januar) hatte die „Times“ geschrieben, „alle Rechtsgelehrten werden der Meinung sein, daß die Majorität des Gerichtshofes das Auslieferungsgesetz, wie es jetzt lautet, auf die einzig mögliche Weise ausgelegt habe“. Sonnabend, den 12. Januar, entdeckte der Examiner, daß „wir guten Grund zu glauben haben, daß mehr als ein Rechtsgelehrter von Bedeutung in unserm Lande, der beim ersten Durchlesen von Oberrichter Robinsons Urtheilspruch darin keinen zweifelhaften Punkt zu finden glaubte, jetzt zugiebt, daß dessen Auslegung der Gesetze manchen Einspruch zuläßt“. Eine Woche später hielt die „Saturday Review“ es für nöthig zuzugeben, daß „die immer mehr um sich greifende Ueberzeugung englischer Rechtsgelehrten“ sei, der Gerichtshof habe „das Gesetz falsch aufgefaßt“. Schließlich ward von der „Times“ am 11. Februar offen zugegeben, daß „sich die Ansicht über diesen Rechtsfall vollständig geändert habe“ und daß „in diesem Augenblicke (d. h. genau fünf Wochen nach Veröffentlichung meiner Beweisführung) Westminster Hall beinahe einstimmig der Meinung sei, daß das königliche Oberhofgericht in Kanada ein Urtheil gefällt habe, welches vor keinem Appellationsgericht aufrecht erhalten werden könne“. Alles dies ist natürlich sehr schmeichelhaft für mich, und, wie ich so oft hervorgehoben, zeigt deutlich, wie wichtig und von wie großem praktischem Werth es ist, von Prinzipien auszugehen. Am schmeichelhaftesten war es mir jedoch, daß die Regierung am 9. Januar Befehle nach Kanada abgeben ließ, welche die Sicherheit des Mannes verbürgten, dessen Auslieferung mit Verurteilung auf den Auslieferungsvertrag verlangt wurde. Siehe Parliamentary Remembrancer vom 9. Februar 1861, S. 8.

bertundachtzig Jahre sind ohne Beihilfe von des Lord-Kanzlers „Gesetzesrevisionsbill“ einfach ausgestrichen, und wir müssen auf der ganzen Erde nach dem gesetzlichen Erben Jakobs II. suchen, und, wenn er auf den Thron gesetzt ist, unsere Häupter vor ihm in demüthiger Erniedrigung beugen.

Ich unternehme es zu zeigen, Mylord, daß in der vom Kaiser von Oestreich am Mittwoch, den 27. Februar, dem Kanzleigericht eingereichten Klageschrift auch nicht der geringste prima facie Grund zur Einleitung des Verfahrens vorhanden ist, wie das geschehen, sondern daß vielmehr die Thatfachen, wie sie in der Klageschrift und in der einzigen, dieselbe aufrechterhaltenden eidlichen Aussage angegeben sind, in Verbindung mit den Thatfachen und Gesetzesprinzipien, die jeder englische Gerichtshof in Betrachtung zu ziehen verpflichtet ist, angethan waren eine augenblickliche Zurückweisung der Klage von Seiten des Hofes zu erheischen.

Es ist einleuchtend, warum ich es für passend hielt, diesen Brief an Eure Lordschaft zu richten. Wenn ein Kaiser des Auslandes vor einem englischen Gerichtshof erscheint, um von unsern Gesetzen Schutz gegen die Handlungen eines Mannes zu verlangen, der vor wenigen Jahren vom gesetzlich versammelten Reichstag eben des Landes, dessen „König“ sich jetzt der Kaiser nennt, feierlich zum Gouverneur des Landes ernannt worden war — eine feierliche Erklärung, die von der einzigen Behörde, die sie widerrufen kann, bis jetzt unwiderruflich geblieben ist — so ist diese Frage ganz einfach eine politische; und der Vorwand, die Formen eines Gerichtshofes — oder, wenn es Eurer Lordschaft besser beliebt, „die Billigkeit“ anzurufen — darf uns nicht verleiten, die wirklich verfolgten Zwecke oder die wirklichen Fragen zu übersehen, um die es sich handelt.

Um genau und klar zu sein, erinnere ich Eure Vord-  
schaft daran, daß der Titel und der erste Paragraph der  
am 27. Februar 1861 beim Kanzleigericht eingereichten Klage  
folgendermaßen lauten

„Franz Joseph, Kaiser von Oestreich, }  
König von Ungarn und Böhmen } Kläger

contra

Wilhelm Day, Johann Day, Joseph Day }  
und Ludwig Kossuth } Verklagte.

„An den höchst ehrenwerthen Baron Johann Campbell,  
von St. Andrews in der Grafschaft Fife, Vord-Oberkanzler  
von Großbritannien, —

„Klagend trägt der obengenannte Kläger Franz Joseph,  
Kaiser von Oestreich und König von Ungarn und Böhmen  
seiner Vordtschaft hiermit Folgendes vor:

„1) Der Kläger ist der König von Ungarn und  
hat als solcher als eines seiner Kronrechte das alleinige  
und ausschließliche Privilegium in Ungarn zur Aus-  
gabe von Noten für Geldzahlung zu autorisiren, die  
in diesem Lande als Geld zirkuliren sollen, und ebenfalls  
das alleinige und ausschließliche Privilegium, den  
Gebrauch der königlichen Insignien jenes Landes  
auf irgend einem Dokumente, das zur Veröffentlichung oder  
Zirkulation in Ungarn bestimmt ist, zu autorisiren.“

Die anderen Angaben der Klageschrift sind alle in  
der eidlichen Aussage des „Grafen Rudolph Apponyi“ wie-  
derholt; durch welche Aussage allein die Klage unterstützt,  
und auf welche allein hin Befehl zur Einleitung des Ver-  
fahrens gegeben wurde. Diese Aussage lautet folgender-  
maßen:

„Ich bin der Gesandte für England seiner Kaiserlichen

Majestät des Kaisers von Oestreich, der in diesem Prozeß als Kläger auftritt. Seine Kaiserliche Majestät ist auch König von Ungarn und er hat als solcher als eines seiner Kronrechte das alleinige und ausschließliche Privilegium in Ungarn Noten für Geldzahlung, die in diesem Lande als Geld zirkuliren sollen auszugeben oder zu deren Ausgabe zu autorisiren, und ebenfalls das ausschließliche und alleinige Privilegium den Gebrauch der Königlich. Insignien jenes Landes auf irgend einem Dokumente, das zur Veröffentlichung und Zirkulation bestimmt ist, zu autorisiren.

„Ein sehr großer Theil, und nach meinem besten Wissen beinahe die ganze gegenwärtige Notenzirkulation in Ungarn besteht aus Noten der östreichischen Nationalbank, welche unter Autorisation seiner Kaiserlichen Majestät als Kaiser von Oestreich und König von Ungarn ausgegeben sind; und diese Noten haben in Ungarn unter Autorisation seiner Kaiserlichen Majestät Umlauf und haben jede den Werth von einem Gulden und darüber.

„Ich bin benachrichtigt worden und glaube, daß die Verklagten Wilhelm Day, Johann Day und Joseph Day in Kompagnie und unter der Firma Day und Söhne ein Geschäft als Lithographen in London betreiben.

„Ich bin benachrichtigt worden und glaube, daß die genannten Day und Söhne Platten zum Druck oder zur Lithographirung von Dokumenten angefertigt haben, welche Noten des ungarischen Volkes oder Staates sein sollen, und dazu bestimmt sind in diesem Lande Umlauf als Geld zu haben; und ich bin benachrichtigt worden und glaube, daß sie dies unter Leitung Ludwig Kossuths gethan haben, wel-

cher einer der obengenannten Verklagten ist, und daß sie unter dessen Leitung jetzt damit beschäftigt sind, mit den so von ihnen angefertigten Platten Dokumente zu drucken oder zu lithographiren, welche als obengenannte Noten dienen sollen, und die ich zur Unterscheidung von jetzt an falsche Noten nennen werde.

„Am 26. des gegenwärtigen Monats Februar erhielt ich eine der genannten falschen Noten, die von den genannten Day und Söhne gedruckt worden waren. Das eingereichte als A bezeichnete Dokument, welches mir bei der Beschwörung dieser Aussage vorgezeigt wurde, ist die von mir erlangte falsche Note; dieses Dokument ist in der ungarischen Sprache abgefaßt, mit der ich wohl bekannt bin; und die Insignien, welche an dessen unteren Theile abgedruckt sind, sind die königlichen Insignien jenes Landes, die Worte der genannten Note lauten ins Englische übersetzt folgendermaßen: „Ein Gulden. Diese Geldnote wird in jeder ungarischen Staats- oder öffentlichen Kasse als ein Gulden in Silber oder drei Zwanziger angenommen werden; und deren ganzer Nominalwerth ist vom Staate garantirt. Im Namen der Nation, — Ludwig Kossuth.“

„Ich glaube, daß eine große Anzahl dieser falschen Noten, welche die genannten Day und Söhne anfertigen, jede den Werth von einem Gulden haben, und den Rest von anderen Summen, größer oder geringer als ein Gulden, und daß alle diese falschen Noten numerirt sind, und daß, mit der nöthigen Abänderung der Nummer und des Betrages den sie darstellen sollen, sie dem genannten Dokument A vollständig gleich sind; und ich bin benachrichtigt worden und glaube, daß der ganze Nominalbetrag der falschen Noten, welche die genannten Herren Day und Söhne

jetzt anfertigen, sehr groß sein und mehr als 100,000,000 Gulden betragen wird.

„Ich bin benachrichtigt worden und glaube, daß die genannten Herren Day und Söhne die Anfertigung der genannten falschen Noten nahezu vollendet haben, und daß sie jetzt eine große Zahl derselben, ganz oder beinahe vollendet, in Händen haben; und daß sie die Absicht haben in ganz kurzer Zeit, und zwar (so weit ich es verwissern kann) im Laufe der gegenwärtigen Woche, dieselben dem genannten Ludwig Kossuth auszuliefern und ich glaube, und nach den Erkundigungen, die ich als der genannte Gesandte habe einziehen können, zweifle ich nicht daran, daß der genannte Ludwig Kossuth die Absicht hat die genannten falschen Noten, sobald er sie erhalten hat, ohne irgend Ermächtigung von Seiten seiner kaiserlichen Majestät an die von ihm verwandten Agenten in Ungarn zu schicken; und daß er die Absicht hat, vermittelt der genannten Agenten von diesen falschen Noten in Ungarn an dort wohnende Personen für irgend welche Summen zu verkaufen, die er dafür erhalten kann, und auf diese oder andere Art dieselben in Ungarn im Umlauf zu setzen; und daß er beabsichtigt den Rest der genannten falschen Noten (unter andern Zwecken) in Verletzung der Rechte und Prærogative des Klägers als Königs jenes Landes zu gebrauchen; und ich glaube, und nach den Erkundigungen, die ich als der genannte Gesandte habe einziehen können, zweifle ich nicht daran, daß der genannte Kossuth dieselben außer andern Zwecken auch dazu zu benutzen beabsichtigt, Revolution und Zwietracht in Ungarn zu befördern. Ich, als Gesandter seiner kaiserlichen Majestät des Kaisers von Osterreich weiß, daß derselbe nie die Anfertigung der genann-

ten Noten autorisirt hat, welche die genannten Day und Söhne anfertigen, noch den Gebrauch der königlichen Insignien von Ungarn auf denselben, und ich glaube, daß die Einführung der genannten Noten in Ungarn dort eine falsche (spurious) Notenzirkulation hervorrufen, und auf diese und andere Art dem Staate und den Unterthanen seiner kaiserlichen Majestät großen Schaden verursachen wird. Ich glaube, daß die Wittglieder der Firma Day und Söhne vor der Anfertigung der Platten für die genannten falschen Noten mit dem Zwecke wohl bekannt waren, zu dem der genannte Ludwig Kossuth sie zu gebrauchen beabsichtigte, und daß sie wohl wußten, daß er von seiner kaiserlichen Majestät zu deren Anfertigung und Ausgabe nicht autorisirt war, und daß die genannten falschen Noten eine Verletzung der Rechte des Klägers als Königs von Ungarn sind; aber ich glaube sie beabsichtigen die genannten falschen Noten, wenn vollendet, dem genannten Ludwig Kossuth zu überliefern.

„Ich erhielt zuerst am 3. des gegenwärtigen Monats Februar die Nachricht, daß Day und Söhne mit der Anfertigung der genannten Noten beschäftigt seien. Auf diese Nachricht hin wandte ich mich auf der Stelle an Ihrer Majestät ersten Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, und ersuchte Ihrer Majestät Regierung sich dieser Sache anzunehmen und die Anfertigung der genannten falschen Noten zu verhindern; und am 23. des gegenwärtigen Monats und nicht früher, erhielt ich eine Antwort von dem genannten Staatssekretär dahin lautend, daß Ihrer Majestät Regierung in der Sache nichts thun könne; daraufhin machte ich sogleich meine Mit-

theilung an Er. Kaiserlichen Majestät des Kaisers von Oestreich Regierung in Wien, und erhielt am 26. des gegenwärtigen Monats Februar und nicht früher die Weisung seiner kaiserlichen Majestät Namen in all den Maßregeln zu gebrauchen die ich mit Bezug auf die genannten falschen Noten zu treffen für nöthig halten würde."

In diesem ganz außergewöhnlichen Schriftstück sind einige Thatsachen aufgedeckt, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, bevor wir auf die bedeutenderen Fragen eingehen, die daraus entspringen.

Erstens einmal, was in aller Welt hatte „der Graf Rudolph Apponyi“ mit dieser Verhandlung überhaupt gemein, um sich darüber eidlich auszulassen. Nach seiner eigenen Aussage hat der Gerichtshof sich mit ihm in dieser Frage gar nicht zu befassen. Er sagt uns, er sei Gesandter des Kaisers von Oestreich. Aber der Kläger in diesem Prozesse begründet seine Forderung allein und ausschließlich auf die Behauptung, daß er „König von Ungarn“ sei und „als solcher“ nur kommt er vor den Gerichtshof.

Der östreichische Gesandte sagt uns jedoch ferner, daß er sich wegen der Noten, auf die sich die Klage bezieht, am 3. Februar an Sie, Mylord, gewandt haben, daß er aber am 23. desselben Monats und nicht früher eine Antwort erhalten habe“, dahin lautend, daß Sie „darin nichts thun könnten“. Nun, über diesen Zeitraum von zwanzig Tagen hat Ihre Lordschaft der öffentlichen Meinung Englands Rechenschaft zu geben. Das Ansuchen hätte in einer Stunde beantwortet werden sollen. Es war auch nicht einmal der Schatten eines Vorwandes vorhanden, um dem Anmuthen des östreichischen Gesandten zu willfahren. Sie sandten Sir

Richard Mayne in eigner Person um zu versuchen, ob er nicht durch das grause Entsetzen, das seine eigne fürchterliche Gegenwart einflößen würde, die Betreffenden zurückschrecken könnte. Diese erinnerten sich aber, woran Eure Lordschaft, wie es scheint, sich nicht erinnert hat, daß es in England ein Ding gäbe, Gesez genannt, und daß die zu bedenkende Frage war, nicht was das Donnervollen der Stimme Sir Richard Mayne's drohe, sondern ob das englische Recht dem Sir Richard Mayne, unterstützt wie er es war, durch den ganzen Einfluß einer österreichischen Gebot willig gehorchenden Regierung, die Macht gebe, diese Drohungen zur Ausführung zu bringen. Parlament und Volk sind berechtigt, von Eurer Lordschaft ein vollständiges Tagebuch über die Verhandlungen dieser zwanzig Tage zu verlangen, um zu wissen, warum die Versuche, die die englische Regierung wirklich gemacht, aufgegeben worden sind, und welcherlei schriftliche und mündliche Antworten dem „Grafen Rudolph Apponhi“ während dieser Zeit zu Theil geworden sind und was für Winke man dieser Persöhnlichkeit für sein ferneres Vorgehen gegeben.

Ein Punkt ist gegenwärtig klar. Der Kaiser von Oesterreich ist besser bedient als die Königin von England. Eure Lordschaft brauchten zwanzig Tage, um eine sehr einfache Frage zu beantworten. Der österreichische Minister dagegen erhielt seine Instruktionen „am 26. Februar und nicht früher“; aber schon am nächsten Tage reichte er dem Kanzleigericht seine Klage ein und hielt sie durch die obige lange eidliche Aussage aufrecht.

Wenn ein Kläger sich an ein englisches Gericht wendet, so ist er gehalten, in seiner Klage drei Dinge darzuthun: erstens, daß er selbst ein Recht hat, eine Klage

vorzubringen; zweitens, daß er gültige Beweise zur Aufrechthaltung seiner Klage vorführen kann; drittens, daß das behauptete Unrecht ein wirkliches ist. Da die bedeutendsten Fragen des gegenwärtigen Falles in der ersten dieser Bedingungen enthalten, so will ich, bevor ich auf eine gründlichere Betrachtung derselben eingehe, einen kurzen Blick auf die dritte und zweite werfen.

Es wird zu Gunsten des Klägers behauptet, daß „die Einführung der genannten Noten in Ungarn daselbst eine falsche Notenzirkulation hervorrufen und auf diese Art dem Staat und den Unterthanen seiner kaiserlichen Majestät großen Schaden verursachen wird“. Diese Worte enthalten ein bemerkenswerthes Zugeständniß. Sie geben die Wahrscheinlichkeit zu, daß Noten, die durchaus keine Ähnlichkeit mit den jetzt im Umlauf befindlichen österreichischen Noten haben, die in ungarischer Sprache abgefaßt sind (was die österreichischen nicht sind) und deren einzig möglicher Anspruch auf Kredit oder Ansehen in der Unterzeichnung „Kossuth“ liegt, vom ungarischen Volk höchst möglicher Weise als Geld angenommen werden. Der Kläger konnte sein eigenes Urtheil kaum auf nachdrücklichere Weise fällen.

Was den „Schaden des Staats und der Unterthanen“ anbetrifft, so brauche ich nur zu sagen, daß die österreichische Regierung vor zehn Jahren durch einen Akt der Gewalt eine ungemein große Summe an Noten konfisziert hat, die damals unter voller gesetzlicher Sanktion und Autorität in Ungarn umliefen, daß es für den Werth dieser Noten keinen Ersatz gegeben und seitdem nie irgend darauf gegründete Ansprüche anerkannt hat; und daß es deswegen dem Kaiser von Oestreich nicht wohl ansteht von „Schaden“ zu sprechen, der durch den Umlauf von Noten hervorgerufen wird,

wenn irgend welche Glieder des ungarischen Volkes nach den Erfahrungen, die sie gemacht, es für gut halten, Vertrauen in dieselben zu setzen. Und Sie wissen, Mylord, „daß Ihrer Majestät Regierung der Ansicht ist, daß die betreffenden Leute die besten Richter in ihren eigenen Angelegenheiten sind.“\*)

So viel über die dritte Bedingung. Wir kommen jetzt zur zweiten. Als die einzige Thatsache, auf welche der Kläger seine Klage gründet, wird behauptet: „der König von Ungarn habe als eines seiner Kronrechte a) das alleinige und ausschließliche Privilegium in Ungarn Noten für Geldzahlung, die in jenem Lande als Geld zirkuliren sollen, auszugeben oder zu deren Ausgabe zu autorisiren, und ebenfalls b) das alleinige und ausschließliche Privilegium den Gebrauch der königlichen Insignien jenes Landes auf irgend einem Dokumente, das zur Veröffentlichung oder Zirkulation in Ungarn bestimmt ist, zu autorisiren.“

Ich nehme mir die Freiheit zu behaupten, daß schon die Vorbringung dieser Punkte, als der einzigen, auf welche sich der Kläger stützt, die augenblickliche Abweisung der Klage hätte veranlassen sollen. Der Gerichtshof war gehalten, davon gerichtliche Kenntniß zu nehmen, daß keine dieser Behauptungen richtig sein konnte; noch liegt es, wenn sie richtig wären, einem englischen Gerichtshof ob, auswärtiges Recht zur Geltung zu bringen.

Es tritt uns hier eine inhaltsschwere Bemerkung entgegen, die in allem, was ich noch zu sagen habe, festzuhalten ist. Ein englisches Gericht kann nur von einer Klage

---

\*) Depesche Lord John Russell an Sir John Hudson, datirt vom 27. Oktober 1860.

Kenntniß nehmen, wenn der Klage etwas zu Grunde liegt, das nach englischem Recht unrecht ist. Ich bin in meiner Beweisführung im Kanada-Auslieferungsfall des Weiteren auf diesen Punkt eingegangen, und da jene Beweisführung eine große Vorbereitung gefunden und jetzt als unangreifbar zugegeben wird, so ist es unnöthig denselben Gegenstand hier noch einmal zu erörtern.

Wir alle wissen, daß keiner der höheren englischen Gerichtshöfe vom Gebrauch eines Wappenschildes Kenntniß nehmen kann. Graf Rudolph Apponhi hätte sich mit seiner Klage an den Wappenkönig von England und nicht an Eure Lordschaft als an die erste Instanz wenden sollen; und als er Ihre etwas langsame Antwort bekam, so hätte er sich erkundigen sollen, nicht nach dem Lordkanzler, sondern wann der Herzog von Norfolk Hof halten wird. Er hatte wohl zufällig gehört, daß der Lordkanzler eine Bill über „Waarenetiquettes“ eingebracht habe, und vielleicht in der Meinung, daß ein „König von Ungarn“ seine getreuen und lieben Unterthanen als bloße Waaren und Güter behandeln könne, glaubte er, diese Bill werde sich auch auf den gegenwärtigen Fall anwenden lassen. Diese Annahme wird sich jedoch als thörichter Irrthum erweisen.

Rudolph Graf Apponhi sagt uns, er sei „mit der ungarischen Sprache wohl bekannt“. Es ist schade, daß er nicht ein bißchen besser bekannt ist mit dem ungarischen Recht. Er muß meine Annahme verzeihen, wenn ich, ein Engländer, etwas von ungarischem Recht zu verstehen behauptete; aber es ist ein Recht das von einem Engländer wohl verdient studirt zu werden; und bevor ich zum Schluß komme, wird es sich zeigen, daß es ziemlich wichtig ist,

etwas von seinen Bestimmungen und Vorsehrungen zu wissen, obgleich eine auffällige Aehnlichkeit seiner allgemeinen Grundsätze mit dem englischen Recht einer seiner am meisten in's Auge springenden Grundzüge ist.\*)

Nun steht in den Grundgesetzen Ungarns geschrieben, daß jeder ungarische Edelmann einen Antheil an der heiligen ungarischen Krone habe, und daß Niemand als der gesetzlich gekrönte König über ihm stehe\*\*). Kossuth ist ein ungarischer Edelmann, und er hat deswegen das volle Recht, das Abbild der ungarischen Krone auf irgend ein Dokument oder worauf er sonst will zu setzen.

Was aber die königlichen Insignien Ungarns anbetrifft, so begnüge ich mich damit ausdrücklich zu verneinen, daß ein derartiges Ding irgend wie vom ungarischen Recht anerkannt werde. Die ungarischen Insignien sind ein nationales Emblem, welches jeder Ungar, auf welche Weise er will, zu gebrauchen berechtigt ist, um dadurch seine Na-

---

\*) In einem Werke, das ich vor zwölf Jahren veröffentlichte und das damals eine große Verbreitung fand, wird die Vergleichung zwischen englischem und ungarischem Recht in mehreren der interessantesten Punkte beleuchtet. Siehe „Parallels between the Constitution and Constitutional History of England and Hungary“, 1849. Seitdem habe ich gehört, es gebe ein altes lateinisches Buch über denselben Gegenstand und mit beinahe demselben Titel, ich habe dasselbe jedoch nie gesehen.

\*\*) Folgendes findet sich in den ungarischen Grundgesetzen: „Edelleute werden durch eine gewisse, unmittelbar vorher erklärte Theilnahme und Verbindung als Mitglieder der heiligen Krone betrachtet; sie stehen unter Niemandes als des rechtmäßig gekrönten Fürsten Gewalt“. (*Jus Consuetudinarium Regni Hungariae. Pars I. tit. IV. §. 1. — De quatuor privilegiatis et praecipuis libertatibus*).

„Die zweite Freiheit ist, daß die Edelleute des ganzen Königreichs unter Niemandes als des rechtmäßig gekrönten Fürsten Gewalt stehen“ (ebendasselbst tit. IX. § 4).

tionalität anzuzeigen, eben so wie jeder Engländer die Flagge des vereinigten Königreichs aufpflanzen kann.\*)

Der „König von Ungarn“ jedoch macht Ansprüche auf das „alleinige und ausschließliche Vorrecht“ Noten auszugeben. Glücklicherweise ist dies ein Anspruch der mit der größten Leichtigkeit und aus einer Masse von Gründen beseitigt werden kann.

Ein solcher Anspruch kann nur auf der Münzprärogative beruhen, die in zivilisirten Ländern gemeiniglich anerkannt worden ist. Aber ein englisches Gericht ist verpflichtet, rechtliche Kenntniß vom englischen Recht über diesen Gegenstand zu nehmen und vom anerkannten Völkerecht. Das ungarische Recht stimmt mit beiden vollständig überein.

Wenn Eure Vordschaft sich der Mühe unterziehen will, über diese Punkte Lord Coke's Institute oder irgend eine andere wirkliche Autorität zu vergleichen, so werden Sie finden, daß das Prägevorrecht der Krone sich nur auf Münzen erstreckt, und daß Münzen durch das allgemeine Recht auf Gold und Silber beschränkt sind. Es würde reine Bedanterie sein, über diesen Gegenstand jetzt mehr als einige Zitate zu geben\*\*). Die Krone von England kann

---

\*) König Matthias Korvinus braucht in einem zur Zeit Sixtus V. an das Kardinalskollegium gerichteten Brief folgende Worte:

„Seine Heiligkeit kann versichert sein, daß das ungarische Volk das doppelte Kreuz, welches das Abzeichen unseres Königreichs ist, noch lieber verdreifachen möchte“, u. s. w. und zeigt dadurch, daß die Insignien nicht königliche Insignien des Königs, sondern nationale Insignien des Königreichs Ungarn sind. Siehe auch §. 2. in Note S. 50.

\*\*\*) Siehe zweite Inst., p. p. 574—579; dritte Inst., p. p. 16—18; 1 Blackstone's Commentaries p. p. 277, 278; ebenso the Statutes 37 Geo. III. c. 126; 43 Geo. III. c. 139; 2 Ww. IV. c. 34 c.

ohne Zustimmung des Parlaments kein anderes Geld als Gold- und Silbermünzen machen oder ausgeben.

Was sagt das Völkerrecht über diesen Gegenstand? Eine Lordschaft kennt Ihren Vattel auswendig, und diese große Autorität spricht folgendermaßen: „Da der Staat die Güte des Geldes und seinen Werth gewährleistet, so hat die öffentliche Autorität allein das Recht es zu prägen. Diejenigen, welche es nachmachen, verletzen die Rechte des Souveräns, ob sie es nun nach demselben Münzfuß machen oder nicht. Sie werden Falschmünzer genannt, und ihr Verbrechen wird mit Recht als eins der größten betrachtet. Denn wenn sie schlechtes Geld prägen, so berauben sie sowohl das Publikum wie den Prinzen; und wenn sie richtiges prägen, so maßen sie sich die Prærogative des Souveräns an. Sie sind nicht im Stande richtiges zu prägen, ohne daß ein Gewinn für die Prägung zugestanden ist, und dann berauben sie den Staat des Gewinnstes, der ihm allein zukommt. In beiden Fällen thun Sie dem Souverän Schaden; denn da der öffentliche Kredit es gewährleistet, so hat der Souverän allein das Recht dessen Prägung anzuordnen. Deswegen ist das Münzrecht unter die Prærogative der Majestät aufgenommen. Aus den eben aufgestellten Prinzipien ist leicht zu folgern, daß wenn eine Nation das Geld einer andern nachmacht, oder Falschmünzer, welche dies thun, duldet und beschützt, sie dieser andern Nation Schaden zufügt.“\*)

Die Rechtsvorschrift sowohl wie die Gründe dafür sind beide auf Münzen beschränkt und auf den Versuch ein schlechteres Metall anzubringen, als wäre es die gehörig

---

\*) Law of Nations I., 10, §. 107.

authentizitirte Münze mit vollem Werth. Ein einfaches Versprechen zu bezahlen ist an und für sich schon bloß eine Frage des Credits.

Das ungarische Recht stimmt hierin genau mit dem englischen und dem Völkerrecht überein. Der König von Ungarn hat niemals das Recht gehabt im Namen der Nation Zahlungsverprechungen auszugeben; dazu ist eine Bestätigung des Reichstags erforderlich. Und es liegt zufälliger Weise als eine Thatfache vor uns, daß die einzige Person, welche in diesem Augenblick die rechtmäßige Gewalt besitzt, im Namen des ungarischen Volkes Noten auszugeben, der Verklagte, Ludwig Kossuth, ist. Diese Gewalt ward ihm zwei Mal übertragen, zuerst als er Finanzminister unter König Ferdinand V. war; und zum zweiten Male, als er bei Ferdinands Thronensagung vom Reichstag zum Gouverneur von Ungarn ernannt wurde. Die österreichische Regierung konfiszirte nicht nur beide Ausgaben gesetzlicher Noten, sondern stahl auch und eignete sich das Silber an, welches von Ludwig Kossuth im Betrage von zwei Millionen Gulden in der Pesther Bank als Sicherheit für den gesetzlich eingeführten Notenumlauf niedergelegt worden war.

Da das englische Recht Eurer Lordschaft nicht an die Hand geht, um der österreichischen Regierung auf irgend eine Weise in einem dieser Punkte dienstbar zu sein, so ist das Publikum ungeduldig zu wissen, wie „Billigkeit“ in Anwendung gebracht werden konnte, um das Recht niederzutreten.

Ich komme jetzt zu dem ersten Punkt, den der Kläger in seiner Klage nachweisen muß, zum ersten Schritt der

wesentlich ist, um seiner Klage irgend welchen Halt zu geben.

Jeder englische Gerichtshof ist verpflichtet gerichtliche Kenntniß von allbekannten geschichtlichen Thatsachen eben so wohl als vom englischen Rechte zu nehmen. Die Klage erklärt, der Kläger sei „König von Ungarn“ und bringe „als solcher“ seine Klage vor. Der einzige und ausschließliche Grund auf den er seine Beschwerde stützt, ist daß er „König von Ungarn“ sei. Nun ist es aber eine allbekannte geschichtliche Thatsache, daß dieser Kaiser von Oestreich im Auge des Gesetzes nicht König von Ungarn ist, sondern ein bloßer Usurpator in diesem Lande. Hätte der Kaiser von Oestreich seine Ansprüche als Kaiser geltend gemacht und als jemand der de facto zwölf Jahre hindurch Ungarn durch Waffengewalt zu Boden getreten, so hätte die Frage erhoben werden können, in wie fern einer solchen Stellung diplomatisch eine konventionelle Anerkennung zu Theil werden muß. Aber wenn diese Ansprüche im Namen des „Königs von Ungarn“ erhoben werden, und im Namen von Rechten die ihm „als solchem“ zukommen, so sind solche Betrachtungen durch des Klägers eigene Akte beseitigt.

Sollte Jemand unter dem Vorwand Jakob III. König von England zu sein, eine Klage beim Kanzleigericht einreichen, und „als solcher“ gewisse Rechte beanspruchen, würde wohl Sir James Stuart, bei all seiner natürlichen Sympathie für seinen erlauchten Namensvetter, die Einleitung des Verfahrens gegen Herrn Gladstone anordnen, und noch dazu ohne daß der Kläger eine Gewähr für etwaige Kosten gäbe? Thäte er das nicht, so hat das Ge-

richt seinem Verfahren in gegenwärtigem Falle selbst das Urtheil gesprochen.

Die Geschichte von Ungarn macht einen Theil der Geschichte Europas aus. Die Krone von Ungarn ist durch die gesetzgebenden Behörden der Nation eben so genauen Vorschriften unterworfen wie die von England. Zufälligerweise aber enthalten die von jedem Könige von Ungarn beschworenen Gesetze die ausdrückliche Erklärung, daß das Recht einen König zu wählen und zu krönen den Ständen des Königreichs angehört, und daß das Haus Habsburg nur durch ein ausdrückliches Abkommen und unter Erfüllung gewisser Bedingungen irgend Anspruch auf den Thron hat.\*)

Obgleich in Ungarn eben so wohl wie in England eine Thronfolgeordnung getroffen ward um Streitigkeiten bei Erledigung des Thrones zu vermeiden, so ist dieses Recht auf die Krone bis zur wirklichen Krönung doch nur ein Anspruch, und diese Krönung muß innerhalb sechs Monate nach dem Tode des letzten Throninhabers Statt finden, und es muß derselben die Ausstellung eines Diplomes vorangehen, das vom Erben selbst unterzeichnet und beschworen wird, in welchem Diplom die Rechte und Freiheiten der Nation, als einer eigenen und unabhängigen Nation von Neuem feierlich erklärt und garantiert

\*) Und sie behalten sich die Erklärung vor, daß nur nach Aussterben des vorgenannten Geschlechts die angestammte und alte, gebilligte und anerkannte Gewohnheit und Prærogative der Stände zur Wahl und Krönung der Könige Statt haben soll. (§ 11, Art. II der Reichstagsakte, in und durch welche allein der gegenwärtige Zweig der Habsburger von den ungarischen Ständen im Jahre 1723 anerkannt wurde). S. auch „viertens“ in der nächsten Anmerkung.

werden. Ohne Beistimmung der Stände und zugleich des rechtmäßig gekrönten Königs kann kein Gesetz geändert werden; und ein Reichstag muß zum wenigsten alle drei Jahr ein Mal gehalten werden.

Eure Lordschaft wird bemerken, daß Ungarn ausdrücklich für ein unabhängiges Königreich erklärt wird, das mit keinem andern Staate verbunden ist, sondern seine eigene getrennte Verfassung hat.\*)

---

\*) Um Zweifel oder Nachfrage zu verhüten; gebe ich hier die Originale einiger der ungarischen Gesetze. Aber es ist nothwendig zu bemerken, daß diese Grundgesetze und Arbeiten der Nation bei jeder Krönung wieder von Neuem ausgesprochen wurden und die dahin lautende Erklärung in die Reichstagsprotokolle aufgenommen ward. Sie finden sich im Corpus Juris Hungarici. Die von mir gebrauchten Ausgaben dieses Werkes sind von 1751 und 1822

„und bestimmen, daß sie (die weibliche Erbfolge) durch die erwähnte weibliche Linie des durchlauchtigsten Hauses Oestreich, die im Voraus zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzöge von Oestreich aus beiden Linien angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls im Voraus von Sr. k. k. geheiligten Majestät huldreichst bestätigten verfassungsmäßigen und anderen verbin besprochenen Freiheiten und Privilegien der Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen in Gemäßheit der vorhin erwähnten Artikel in Zukunft stets bei Gelegenheit der Krönung zur Geltung gebracht werden soll (Art. II. §. 10 des Reichstags von 1723).

„Die getreuen Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder, die von Sr. königlichen Majestät zu seiner heilbringenden Krönung zum Reichstag einberufen werden, wissen sehr wohl, wie Kraft Artikel I., II. und III. 1723 das erbliche Thronfolgerecht im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen auf das weibliche Geschlecht des erlauchten Hauses Oestreich übertragen worden ist, und daß sie erklärt haben, sie würden nach der, stets einer jeden nach Vorschrift der Gesetze vorzunehmenden Thronbesteigung, voraufzuschickenden Annahme der diplomatischen Artikel und Eidesleistung den als ihren gesetzmäßigen König und Herrn ansehen und krönen, den die Thronfolge nach der vorher festgesetzten

Als daher Lord Palmerston im Jahre 1848 dem ge-  
hörig bevollmächtigten ungarischen Gesandten — der zu-

---

Thronfolgeordnung trifft (Einleitung zum Eingang des Diploms Leopolds II., Reichstag 1790).

„Zweitens. Wir werden die heilige Krone des Reichs (nicht des Königs) nach alter Gewohnheit der Landesbewohner selbst und nach den angestammten Gesetzen durch sichere, aus ihrer Mitte einstimmig ohne Unterschied der Religion dazu gewählte und abgeordnete weltliche Personen aufbewahren lassen.

„Wertens. Im Falle, den Gott verhüten möge, des Erlöschens beider Linien der Erzherzöge von Oestreich, namentlich der Nachkommen unseres erlauchtesten Ahnen Karls VI., bei deren Erlöschen, derer des hochseligen Joseph I., beim Erlöschen auch dieser, derer des hochseligen Leopold I., aller drei Kaiser und Könige von Ungarn, wird laut der vorher angezogenen Artikel I. und II. 1723 die Prærogative der Königswahl und der Krönung der vorbenannten Stände in alte Kraft und Wirksamkeit treten, und bei diesem Königreich Ungarn und den vorgenannten Ländern und bei dessen alter Gewohnheit ungeändert verbleiben.

„Künftens. Wie Gegenwärtiges vorausgeschickt ist, so sind bei jeder königlichen Thronbesteigung, die innerhalb des obgenannten Königreichs Ungarn in künftigen Zeiten vom Reichstag vorzunehmen sein wird, Unsere Erben und Nachfolger, die künftigen neuzukrönenden erblichen Könige gehalten, die Annahme der Versicherungen dieses gegenwärtigen Diploms vorauszuschicken und darauf einen Eid zu schwören“.

Die letzten drei Punkte sind von Leopold II. eiqnem Diploma præmittendum. Ferdinand V. beschwor dasselbe.

Um jeden Zweifel völlig zu beseitigen, der aus gewissen Stellen des von der geheiligten königlichen Majestät angenommenen und ausgestellten Inauguraldiploms über die von erblichen Königen von Ungarn vorzunehmende Krönung gegen die Grundgesetze des Königreichs erhoben werden ist und in zukünftigen Zeiten erhoben werden könnte, so geruchten Sr. k. k. apostolische Majestät huldreichst zu bestimmen, daß die königliche Thronsetzung und Krönung bei jedem Regierungswechsel innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu rechnen, vom Todestage des verstorbenen Königs in gesetzmäßiger Form und unerläßbar vorgenommen werden soll, unbeschadet jedoch mittlerweile aller Erbrechte des Königs die zur öffentlichen und verfassungsmäßigen Verwaltung des Reiches gehören, nicht weniger unbeschadet der demselben

fälliger Weise der bedeutende Geschichtschreiber Ladislaus Szalay war — erwiederte, daß irgend Mittheilungen, die

Könige gebührenden unterthänigen Verlichtungen der Treue, wogegen aber nichts destoweniger die Verleihung von Vorrechten auch fürderhin allein bei der gesetzmäßig gekrönten königlichen Majestät verbleibt. (Art. III. 1790.)

„Daß die Macht Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Ländern (unbeschadet des Art. VIII., 1741) dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreichs gemein sei, und außerhalb dessen nicht ausgeübt werden könne, erkennt seine geheiligte Majestät willfährig an, auch erklärt der König, daß er dieses Recht der Stände unveriebrt erhalten und so wie er es von seinen seligen Ahnen übernommen, ebenso unverletzt es auch auf seine erlauchtesten Erben übertragen wolle, die Stände versichernd, daß man niemals durch Machtprüche oder sogenannte Patente, welche ohne ihn durch keine Gerichte des Landes je angenommen werden dürfen, das Königreich und die damit verbundenen Länder verwalten dürfe, und die patentale Ausgabe nur für den Fall vorbehalten sei, wo in der ohnedies gesetzlichen Angelegenheit die Veröffentlichung nur auf diese einzige Art zweckmäßig zu erreichen wäre. Also

wird die durch die Gesetze bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch königliche Autorität nicht verändert, wie auch die Exekution der gesetzlichen Urtheilsprüche durch Befehle nicht gehindert oder durch Andere zu hindern gestattet, noch die gesetzlich gefällten Urtheile der Gerichte abgeändert oder einer Revision durch den König oder durch irgend eine politische Behörde unterzogen, sondern die Gerichtsbarkeit nach den erlassenen oder hinfüro zu erlassenen Gesetzen und angenommenen Landesgewohnheiten durch die ohne Religionsunterschied zu wählenden Richter, die vollstreckende Gewalt aber durch die königliche Majestät und nur im Sinne der Gesetze ausgeübt werden (Art. XII, 1790).

„Jedes dritte Jahr oder, wenn es die Wohlthat des Landes erheischen würde, auch früher, wird durch seine Majestät im Sinne der hierüber erlassenen Gesetze, und zwar Art. 4, 1655; Art. 14, 1715 und Art. 7, 1723, welche hierorts erneuert werden, der allgemeine Landtag ausgeschrieben, auf welchem die Stände des Reichs, ohne daß ihnen diesfalls irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, zu erscheinen, und die Angelegenheiten des Reichs, mit der ihnen gesetzlich gebührenden Freiheit zu behandeln berechtigt sind. Daß aber nach gehörig

er zu machen habe, durch den östreichischen Gesandten gemacht werden müßten, so hat er nicht nur einen politischen Mißgriff erster Größe begangen, der stets einen Schatten auf seine Kenntnisse als Staatsmann werfen wird, sondern er machte auch einen lächerlichen historischen Fehler, der alle unparteiischen Leute zwingen wird, von seiner Schulbildung nur sehr gering zu denken.\*)

gepflegener Verhandlung über die königlichen Propositionen, die gerechten Beschwerden sämmtlicher Stände des Reichs auf jedem Landtage wirklich und ungesäumt erledigt und die auf den einzelnen Landtagen zu Stande gebrachten Geseze genau vollzogen und gehandhabt werden, dafür wird Se. königliche Majestät auch in Zukunft Kraft ihres königlichen Amtes Sorge tragen (Artikel XIV, 1790).

„Auf den unterthänigsten Bericht der Stände des Königreichs hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß obichon nach der durch Artikel I. und II. 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechts des erlauchten östreichischen Hauses, diese immer demselben Fürsten, der die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, zukommen, dennoch Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesellschaftlichen Verwaltung (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem andern Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigne Verwaltung und Verfassung besitzt, selblich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, alie auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach eignen Gesezen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen, wie Art. III, 1785 und Art. VIII. und XI. 1741 bestimmen, zu beherrschen und zu verwalten sei.

\*) Folgendes ist der wörtliche Inhalt dieses Briefes, dessen Beweis Lord Palmerston nicht entweichen kann:

„Lord Gddisbury an Ladislaus Szalay.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 13. Dezbr. 1848.

Ich bin vom Viscount Palmerston beauftragt den Empfang Ihres Briefes vom 11. d. M. zu bescheinigen und Ihnen in Erwiderung darauf zu melden, daß es demselben leid thut, Sie nicht empfangen zu können. Die englische Regierung kennt Ungarn nur als einen der Bestandtheile

Als Ferdinand V., König von Ungarn, gekrönt worden, nachdem er, wie vorhererwähnt, am 25. September schon sein feierliches Diplom gegeben hatte, so schwor er „beim lebendigen Gott, bei seiner gebenedeiten Mutter, der Jungfrau Maria und bei allen Heiligen wollen wir Gottes Kirchen, Prälaten, Barone, Magnaten, Edelleute, freien Städte, und alle andern Landesbewohner bei allen ihren Immunitäten und Freiheiten, Rechten, Gesetzen, Privilegien und in ihren alten Gerechtsamen und gebilligten Gewohnheiten erhalten und ihnen allen Gerechtigkeit angedeihen lassen.“ Dreizehn seiner Vorfahren hatten schon denselben Eid geleistet.

Ferdinand V. war ein wohlmeinender Mann, ließ sich aber leicht von ränkevollen Leuten irre leiten. Auf diese Weise setzte er oft seinen Namen unter ungesegliche Dokumente, von denen ich hier bloß das vom 3. Oktober 1848 zu erwähnen brauche\*). Aber wenn seine Umgebung versuchte ihn noch weiter zu treiben, so erwachte in seinem Gewissen das Angedenken an seinen königlichen Eid. „Aber mein Eid! mein Eid!“ pflegte er dann auszurufen. Daß ein Habsburger sich durch seinen Eid heunruhigen lasse, schien seiner Umgebung so lächerlich, daß sie Ferdinand

---

des östreichischen Kaiserreichs, und irgend eine Mittheilung betreffs der Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und Ungarn, die Sie Ihrer Majestät Regierung zu machen haben, sollte deswegen durch den Baron Keller, den Vertreter des Kaisers von Oestreich an diesem Hofe, gemacht werden“.

Ich wünschte, der Raum einer Broschüre, wie der gegenwärtigen, würde mir gestatten, etwas mehr von der Korrespondenz über diesen Gegenstand zu geben.

\*) Siehe das Nähere: „Parallels between England and Hungary“ S. 84 f.

überall für einen Schwachkopf ausgab. Sie zwangen ihn zur Abdankung, und setzten an seiner Stelle den jungen „Franz Joseph“ zum Kaiser ein, wohl wissend, daß die Erziehung dieses jungen Mannes so aufmerksam geleitet worden war, daß sein Gewissen durch Eide nicht wohl beunruhigt werden würde. Ich erinnere Eure Lordschaft daran, daß bei diesem ehrbaren Geschäft theilhaftig waren die Erzherzogin Sophie, J. Fürst Windischgrätz, Fürst Schwarzenberg und der Baron Zellachich.

Franz Joseph ist nicht einmal der nächste Erbe Ferdinands V. Der nächste Erbe ward übergangen. Auch muß ich hinzufügen, daß Ferdinand V. noch lebt und in diesem Augenblick der einzige rechtmäßig gekrönte König von Ungarn ist; daß seine Abdankungsakte dem ungarischen Reichstag nie vorgelegt worden und daß darauf hin auch nie ein Beschluß von den ungarischen Ständen gefaßt worden ist; daß Franz Joseph, der sich jetzt „König von Ungarn“ nennt, vom Reichstag nie anerkannt worden ist und nie das Diplom ausgestellt hat, welches, wie ich gezeigt, eine wesentliche und der Krönung vorausgehende Bedingung dazu ist, und, kurz, niemals gekrönt worden ist. Er hat bis jetzt noch kein Recht, König von Ungarn zu sein, noch ist er es thatsächlich. Er kann deswegen keine der Prärogativen beanspruchen, die dem König von Ungarn „als solchem“ zukommen. Das Recht die Krone von Ungarn zu vergeben ist offenkundig — den Grundgesetzen Ungarns gemäß, die von jedem der Könige aus habsburgischem Hause beschworen worden sind — wieder den Ständen der Nation anheim gefallen.

Ich habe gezeigt, daß Franz Joseph von Oestreich nicht König von Ungarn ist. Eure Lordschaft möchte in ihrer

übergroßen Begierde den Interessen des erlauchten Hauses Habsburg-Lothringen zu dienen, vielleicht sagen, daß das ungarische Recht hierüber kein Recht ist, von dem ein englischer Gerichtshof gerichtliche Kenntniß nehmen kann. Ich gebe dies zu insofern gewisse Punkte nicht allgemein bekannte Thatsachen der europäischen Geschichte sind (was sie jedoch zum größten Theile sind). Dies bringt Eure Lordschaft in eine noch schwierigere Lage. Ein Mann, der während mehr als zwölf Jahren schamlos als Usurpator behandelt hat, kann jetzt nicht ruhig zusehen, wie plötzlich ein solcher Anspruch auf die Königsrechte erhoben wird. Er muß sich daran erinnern, wie Kaiser Joseph II., der leibliche Sohn Maria Theresias niemals als König von Ungarn anerkannt wurde, und daß dessen Name auch nicht in einem einzigen Statut des ungarischen Corpus Juris vorkommt. Franz Joseph muß zeigen, daß er nach ungarischem Recht König ist, oder er muß zulassen, daß sein Prozeß einfach nach englischem Recht abgeurtheilt wird.

Ich habe bewiesen, daß nach ungarischem Recht Franz Joseph von Oestreich auch nicht den Schatten eines Anspruches hat, sich König von Ungarn zu nennen. Ich will nun zeigen, und zwar mit Autoritäten, deren Werth Eure Lordschaft nicht unternehmen wird auch nur einen Augenblick in Frage zu stellen, daß er nach vollständig festgestelltem englischem Recht nicht König von Ungarn sein, und von keinem Gerichtshof in England als solcher betrachtet werden darf.

Eure Lordschaft weiß sehr wohl, daß englisches Recht es ausdrücklich für Hochverrath erklärt, auch nur zu behaupten, daß die Thronfolge und die Beschränkung der Krone nicht vollständig vom Parlament abhängen.

Zwei Mal sind in der modernen englischen Geschichte Fälle eingetreten, welche es nöthig machten das englische Recht über diesen Punkt noch weiter genau und klar auszuliegen. Der gegenwärtige Thronbesitz und der Zustand mancher anderer Theile unserer Gesetze hängen gänzlich von dieser Erklärung unseres Rechtes ab.

Die englische Regierung und jeder englische Gerichtshof sind gleicher Weise gehalten, von diesem Stand des englischen Rechts Kenntniß zu nehmen.

Eure Lordschaft erinnert sich daran, daß das Haus der Gemeinen am 28. Januar 1688 [9] die Erklärung gab, Jakob II. habe der Regierung entsagt und der Thron sei dadurch erledigt. Sie erinnern sich ferner daran, daß diese Erklärung einen widerwärtigen Klang für das Haus der Lords hatte, und daß dasselbe das Unterhaus bat, „entsagt“ in „verlassen“ zu ändern und die Worte „der Thron ist hierdurch erledigt worden“ ganz auszulassen. Daraufhin ward eine freie Konferenz zwischen beiden Häusern gehalten, und die dort gebrauchten Argumente passen genau auf den jetzigen Fall. Es hatte in jenem Falle eben so wenig wie in diesem eine ausdrückliche Entsagung Statt gefunden; die Aehnlichkeit beider Fälle wird aber dadurch noch schlagender, daß ausgesprochen wurde, die Handlungen der Krone selbst schlossen eine Entsagung in sich, und man bestand darauf, daß der Thron erledigt sei und nicht vom nächsten Erben eingenommen werden könne. Beide Punkte wurden schließlich von beiden Häusern als Gesetz anerkannt.

Die Handlungen der letzten Tage Ferdinands V., namentlich das Dekret vom 3. Oktober 1848 gehen weit über das hinaus was Jakob II. gethan hatte; und wäre Franz

Joseph je König von Ungarn gewesen, so wird dieselbe Bemerkung und folglich derselbe Schluß auch auf ihn passen. Ich führe nur wenige Stellen an aus Büchern, die Eure Lordschaft auswendig weiß, um Eurer Lordschaft Gedächtniß in Bezug auf diese inhaltschweren Auslegungen des englischen Rechts etwas aufzufrischen. Aber ich bitte durchaus nicht zu vergessen, daß ich über denselben Gegenstand Seiten und Seiten anführen könnte, die nur im Gesichtspunkt verschieden sind, von dem aus sie ihrer Beweisführung Gültigkeit geben.

„König Jakob II., sagt Somers, hat dadurch, daß er die Verfassung umstürzen wollte, den ursprünglichen Vertrag zwischen König und Volk brach, die Grundgesetze verlegte, und sich aus dem Königreiche entfernte, darauf verzichtet jener Verfassung gemäß König zu sein. Indem er zugestand mit despotischer, der Verfassung unbekannter und damit unvereinbarer Gewalt zu regieren, hat er darauf verzichtet ein dem Gesetz gemäßer König zu sein, solch ein König, als er bei seiner Krönung sein zu wollen schwor, solch ein König dem ein englischer Unterthan Treue schuldig ist; und hat eine andere Art von Herrschaft eingeführt, was in jeder Hinsicht eine Entsagung oder ein Aufgeben seines rechtlichen Anspruches ist, eben so gut als wenn er dies in Worten ausdrücklich erklärt hätte.“

„Da der König, sagt Sir Georg Treby, auf diese Art die Verfassung verletzt hat, durch welche das Recht besteht als die Richtschnur von des Königs Regierung eben so gut als von des Volkes Gehorsam, so sagen wir, daß er der Regierung entsagt und darauf verzichtet hat. Gegen jeden anderen Bruch des Gesetzes kann der

Untertban bei den gewöhnlichen Gerichten oder durch außer-  
gewöhnliches parlamentarisches Verfahren Abhilfe finden.  
Aber wo ein Angriff, wie der gegenwärtige auf das We-  
sen der Verfassung gemacht wird, da haben wir uns nicht  
selbst in diesen Naturzustand zurückgebracht, sondern die-  
jenigen, welche unsere gesetzliche und festgestellte Regierungs-  
form zu einem solchen Zustand der Verwirrung erniedrigt  
haben, gegen den wir jetzt Hülfe suchen."

Und was sagt doch unser scharfsinniger alter englischer  
Rechtsgelehrte, Serjeant Maynard? „Es ist nach unserem  
Rechte ein erbliches Königthum, das gebe ich zu; aber ob-  
gleich es auf gewöhnlichem Wege auf den Erben überge-  
hen sollte, so haben wir doch für einen Fall wie den un-  
srigen einen Rechtsgrundsatz der dem entgegentritt; denn  
Niemand kann sich für König Jakobs Erben ausgeben, so  
lange derselbe lebt: „Nemo est haeres viventis.“ Auf  
dieselbe Art erkennt das ungarische Recht nur den Erben  
„defuncti regis“ an.

Eure Lordschaft kann nicht umhin einzusehen, daß  
unser gegenwärtiger „glücklicher Zustand“ ausschließlich auf  
der Anerkennung dieses klar ausgelegten Rechtes beruht.

Hundert Jahre später trat ein anderes großes Er-  
eigniß ein, welches es nöthig machte, das englische Recht zu  
erklären mit Bezug auf die Macht und das Recht des Par-  
laments im Falle einer Erledigung der Throngewalt, wie  
wir es nennen können. Auch dieser Fall paßt ganz merk-  
würdig auf die Lage Ferdinands V. Nach diesen zwei  
großen Rechtsauslegungen ist es in England nicht mehr  
möglich zu behaupten, daß in einem konstitutionellen Staate  
irgend eine andere Macht oder Autorität als die der Reichs-  
stände Anspruch auf die Krone geben kann oder darauf, die

königlichen Prerogativen und Rechte unter Umständen auszuüben, wie die in denen sich Franz Joseph befindet.

Als Georg III. 1788 regierungsunfähig wurde, so erhob sich die Frage was zu thun sei. Unkluge Freunde des Prinz-Regenten behaupteten ganz im Widerspruch mit ihren sonstigen Bethenerungen, der Prinz habe ein „Recht“ auf die Ausübung der Kronfunktionen. Die Unterhandlungen darüber zogen sich in die Länge, und ihre Bedeutung ward in und außer dem Parlament lebhaft gefühlt. „Ein solches Recht, sagte Pitt im Parlament, dem Prinzen von Wales oder irgend Jemandem zuzuerkennen, und zwar unabhängig von der Entscheidung der beiden Häuser des Parlaments, kommt beinahe einem Verrath der Landesverfassung gleich.“ Und hinwieder: „Es heißt die Grundsätze der Verfassung umstoßen, wenn man zugiebt der Prinz von Wales könne bei Lebzeiten seines Vaters den Thron besteigen. Nur die Andeutung, daß es ein solches Aurrecht gebe, ruft eine Frage sogar von größerer Bedeutung und Wichtigkeit hervor als die gegenwärtige Sachlage und die Vorkehrungen, welche sie verlangt, eine Frage welche die Grundsätze der Verfassung in sich schließt, den Schutz und die Gewähr unserer Freiheiten, und die Sicherheit des Staats. Es ist unsere erste Pflicht zu entscheiden, ob der Prinz von Wales irgend ein Recht habe in irgend einer Lage des Landes und unabhängig von der thatsächlichen Erledigung der Krone die Ausübung der königlichen Gewalt zu beanspruchen“. Und nach langen und tiefeingehenden Verhandlungen in beiden Häusern, kamen beide Häuser zu folgendem Beschluß: „Es ist das Recht und die Pflicht der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen von Großbritannien, jetzt versammelt und gesetz-

mäßig, vollständig und frei alle Stände des Volkes dieses Königreichs vertretend, Mittel und Wege zu finden um den Ausfall der persönlichen Ausübung der königlichen Autorität zu ersetzen.“

Nichts kann deutlicher sein, als die ganzen Verhandlungen darüber, oder wichtiger und maßgebender als die klare und auf alle solche Fälle anwendbare Deutung des Rechts. Und Pitt hatte wohl den Dank verdient, der ihm, wie sich Eure Lordschaft wohl erinnert von der Korporation von London votirt wurde und von jeder Stadt von Bedeutung im Königreich für „seine kräftige Aufrechthaltung der wichtigen Rechte der Lords und Gemeinen dieses Königreichs.“

Klar und unbestreitbar ist daher das englische Recht in Bezug auf den Thronanspruch und auf die Ausübung der königlichen Autorität unter ähnlichen Umständen wie die jetzt in Ungarn vorhandenen. Nie ist Franz Joseph als König von Ungarn von der einzigen Autorität anerkannt worden, die nach ungarischem und englischem Recht, seinen Anspruch auf die Königswürde möglich macht. Deswegen fällt seine Forderung als Kläger in diesem Rechtshandel einfach zu Boden; die einzige Art auf welche er jetzt möglicherweise einen Anspruch auf die Königswürde erheben könnte, wäre das Zusammentreten des Reichstages in feierlicher Weise (doch könnte sich die Einberufung wie bei Wilhelm III. nothwendiger Weise nur auf einen Konvent beziehen), dessen Einwilligung zwölf Jahre der Usurpation und des Verbrechens aus dem Verächtniß zu vertilgen, Franz Joseph anzufordern König zu sein und von ihm das Diplom und den Krönungsseid anzunehmen, welche seine Vorfahren die Könige von Ungarn, gegeben und ge-

leistet haben. Auf keine andere Weise kann der Kläger in diesem Prozesse auf irgend einen stichhaltigen Grund hin vor einem englischen Gerichtshof erscheinen; und kein anderes Verfahren als dies kann ein englisches Gericht oder eine englische Regierung entschuldigen oder gar rechtfertigen, seinen plötzlich erhobenen Anspruch König von Ungarn zu sein anzuerkennen, und als solcher die Autorität des englischen Staats anzurufen, um Hand an einen Mann zu legen, der jetzt unter dem Schutze Englands lebt.

Eure Vordschaft darf nicht vergessen, daß es noch manche andere Punkte gibt, die ich herausgreifen und auch darüber in Bezug auf diesen Gegenstand des Weiteren verbreiten könnte; aber ich enthalte mich absichtlich mehr zu thun, als die Aufmerksamkeit auf diese Thatfachen und auf die Gesetze zu richten, wie sie uns aus dieser so seltsam und plötzlich dem Kanzleigericht eingereichten Klage entgegen treten, nachdem ihrer Majestät Regierung zwanzig Tage gebraucht um zu überlegen, ob sie nicht dem Ansuchen Oestreichs Vorschub leisten könne.

Der östreichische Kaiser verlangt von einem englischen Gerichtshof, er solle vor der ganzen Welt aussprechen, daß **Usurpation** — und noch dazu eine Usurpation, die mit geborgten Bajonnetten aufrecht erhalten werden mußte: denn Ungarn schlug Oestreich bis zu Rußlands bewaffneter Einnischung — höher stehe als konstitutionelles Recht, die ererbten Freiheiten der Völker und der Buchstabe des ausdrücklichen beschworenen Gesetzes; und daß englische Gerichtshöfe jener und nicht diesen Gehorsam zollen, und daß sie innerhalb der englischen Küste jener willig zu Diensten sein werden.

Sollen die englischen Gerichtshöfe sich so prostituiren?

soll der Name und die Ehre Englands, ja selbst die Grundlage, auf der seine eigene Krone und Verfassung beruhen, vor den Augen der ganzen Welt in den Schmutz gezogen werden, um einem kaiserlichen Kläger aus dem meineidigen Hause Habsburg-Lothringen zu willfahren?

Die Anhänger der Traditionen einer schwachmüthigen Diplomatie mögen sich ergötzen mit ihrem Geschwätz über Versuche den wankenden Staat Oestreich zu stützen und nicht zaubern zu diesem Zwecke Treu und Glauben, Gesetzesbestand, Völkerrecht und die Verfassung Englands in den Wind zu schlagen. Aber solch eine schwachmüthige Politik muß fehlschlagen, Mylord. Im dankbaren Herzen einer unabhängigen, ungarischen Nation würde England einen unschätzbaren Freund und Europa ein höchstnöthiges Gegengewicht finden. In jener „unnatürlichen Vereinigung nichtzusammengehöriger Dinge“, wie Diplomaten Oestreich nennen, hat England keinen Freund und Europa keine Kraft. Glauben Sie, Mylord, daß die Depeschen zwischen Ihnen und Sir James Hudson vom letzten September und die sich nicht in den Blaubüchern finden, Eurer Lordschaft und der gegenwärtigen Regierung Englands zur Ehre gereichten, wenn sie veröffentlicht würden? Eure Lordschaft wird meine Anspielung verstehen und weiß was die einzig mögliche Antwort darauf ist.

Eure Lordschaft hat viel Sympathie mit Italien ausgesprochen, einem Lande, das sich durch Jahrhunderte hindurch hat zu Boden treten lassen, das sich endlich mit fremder Hilfe erhoben, sich gegen seine Unterdrücker gewandt und sich würdig gezeigt hat, frei zu sein. Ungarn dagegen ist ein Land, dessen Söhne in vielen wechselvollen Zeitläufen gezeigt haben, daß sie es verstehen ihre freien

Institutionen aufrecht zu erhalten, obgleich sie von Schwierigkeiten der gefährlichsten und verwickeltsten Art umgeben waren. Und in diesem Augenblicke geben die Ungarn der Welt das wunderbare Schauspiel, durch Selbstvertrauen und Festigkeit denjenigen, der zwölf Jahre lang ihr Usurpator war, gezwungen zu haben sie zu bitten ihn als König anzunehmen. Dadurch, daß sie unter den schrecklichsten Prüfungen unabweichbar und würdig auf Recht und Verfassung bestanden, haben sie sich ihrer ererbten Freiheiten völlig würdig und fähig gezeigt, ihr Eigenthum gegen alles aufrecht zu halten, was Unterdrückung und Treulosigkeit zu thun im Stande ist.

Mag England mit Italien sympathisiren; aber möge sich diese Sympathie nicht bloß als Gerede und Heuchelei erweisen, dadurch daß man der englischen Regierung erlaubt den Traditionen einer schwachmüthigen und abgenutzten Diplomatie zu folgen, sich trotz aller oft wiederholten widerlichen Bethürungen, Oestreichs Geheiß zu fügen, wenn dies versucht die Freiheiten eines Volkes zu erdrücken und die Freiheit der Handlungen der besten Männer eines Volkes zu verhindern, die zum wenigsten der Bewunderung und der Unterstützung jedes Verehrers konstitutioneller Freiheit ebenso würdig sind, als irgend welche Völker und Männer, die je für ihre Unabhängigkeit und Freiheit gerungen haben.

Ich habe die Ehre zu sein, Mylord,

Eurer Lordschaft gehorsamer Diener,

Conlwin Smith.

Highgate Middlesex, 5. März 1861.

Dem sehr ehrenwerthen Lord John Russell, Parlamentsmitglied,  
Ihrer Majestät erster Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten.

Vor dem Kanzleigericht.

Zwischen Franz Joseph, Kaiser von Oestreich und König von Ungarn und Böhmen und	} Kläger,
Wilhelm Hay, Johann Hay, Joseph Hay und Ludwig Kossuth	
	} Verflagte.

(Ludwig Kossuth's erste eidliche Aussage.)

Ich Ludwig Kossuth, jetzt wohnhaft in Bedford Place, nahe dem Russell Square, in der Graffschaft Middlesex, sage hiermit eidlich aus:

1. Ich bin von Geburt ein ungarischer Edelmann aus der Graffschaft Zemplen im Königreich Ungarn. Als Ferdinand V., ehemaliger König von Ungarn, aufhörte König von Ungarn zu sein und der Thron dadurch erledigt war, wurde ich von dem auf gesetzmäßigem Wege zusammenberufenen und in aller Form konstituirten Reichstage von Ungarn, bestehend aus beiden zur Nationalversammlung zusammengetretenen Häusern, am 14. April 1849 zum Gouverneur-Präsidenten bestimmt und ernannt bis zu der Zeit, wo der Reichstag eine permanente Form für die Regierung des Königthums angenommen haben würde; und am 19. April leistete ich in Gegenwart des genannten Reichstags in der großen reformirten Kirche von Debreczin den feierlichen

Eid, den ich nach Beschluß des Reichstags als Gouverneur-Präsident zu leisten hatte und ich schwor damals der Autorität und den Funktionen, mit denen mich der genannte Reichstag bekleidete, Treue und Ergebenheit. Die erwähnte Ernennung und die Autorität und Funktionen mit denen ich dadurch bekleidet worden, sind niemals widerrufen oder aufgehoben worden; noch ist irgend eine andere Ernennung seitdem gemacht worden; noch ist irgend Jemand, seit Ferdinand V. aufhörte König von Ungarn zu sein, auf den Thron von Ungarn berufen oder als König von dem genannten Reichstage Ungarns anerkannt und gekrönt worden, dem allein nach den Grundgesetzen Ungarns die Macht zukommt irgend eine dieser Handlungen vorzunehmen.

2. Der Kläger in diesem Prozesse ist weder *de jure* noch *de facto* König von Ungarn, und ist es nie gewesen. Er ist es nicht *de jure*, da die Thronfolge in Ungarn durch die Grundgesetze Ungarns genau geregelt ist; Anspruch auf den Thron kann nur nach dem Tode des letzten Königs erhoben werden. Aber der letzte König, Ferdinand V., lebt noch. Außerdem, gemäß dem zweiten Artikel der Akte des Reichstages von 1723, durch welche allein das gegenwärtige Haus Habsburg-Lothringen von dem Landtage als solches anerkannt wurde, das, unter den darin genannten Bedingungen auf die gesetzliche und in jener Akte festgestellte Thronfolge Ansprüche habe, kann das Recht auf den Thron nur auf den nächsten Erben des letzten Königs übergehen. Aber der gegenwärtige Kaiser von Oestreich ist nicht der nächste Erbe Ferdinands V., des letzten Königs von Ungarn, wäre auch dieser König nicht mehr, wie er es jedoch ist, am Leben. Der Kläger ist auch *de facto* nicht König von Ungarn, da nach den Grundgesetzen Ungarns, deren Beobachtung in jedem Punkt und Artikel von Seiten ihrer selbst und ihrer Nachfolger die letzten vierzehn Könige Ungarns nach einander geschworen haben, Niemand *de facto* König von Ungarn sein kann, ohne daß und bevor er innerhalb des Königthums Ungarn gesetzlich zum König gekrönt worden ist; und er muß als solcher gekrönt werden innerhalb sechs Monaten nach dem Tage des Todes des verstorbenen Königs. Und es wird in den genannten Grundgesetzen Ungarns ausdrücklich erklärt, daß alle Edel-

leute des Königthums Mitglieder der heiligen Krone Ungarns und daß sie Niemandem, ausgenommen einem gesetzlich gekrönten König, Unterthan sind.

3. Der Kläger, welcher in der genannten Klageschrift fälschlich König genannt wird, hat nicht und hat nie das alleinige und ausschließliche Privilegium gehabt in Ungarn zur Ausgabe von Noten für Geldzahlungen zu autorisiren, die in diesem Lande als Geld Währung haben sollen. Wäre der Kläger König von Ungarn, was er nicht ist, so würde er ohne Zustimmung des Reichstages dieses Privilegium und diese Autorität nicht besitzen. Und nicht nur sind dieses Privilegium und diese Autorität nie irgend einem Könige von Ungarn durch die ungarische Ständeversammlung bewilligt worden, sondern die ungarische Ständeversammlung hat ausdrücklich und protokollarisch dem König das Recht abgesprochen und Protest dagegen erhoben, daß er Noten aus eigener Machtvollkommenheit ausgeben könne. Die einzige Person, welcher die ungarischen Stände, als Nationalversammlung zusammengetreten, je das Recht und die Machtvollkommenheit zugestanden, Noten für Geldzahlung auszugeben, die im Lande als Geld Währung haben sollen, und die einzige Person, die je gesetzlich das Recht befaßten hat solche Noten auszugeben oder zu deren Ausgabe zu autorisiren, bin ich selbst gewesen; ich, dem, als ich im Jahr 1848 verantwortlicher Minister des damaligen König Ferdinand V. war, das Recht solche Noten auszugeben von den Ständen des Königreichs, zusammengetreten als Nationalversammlung, bewilligt wurde, und dem, nachdem ich im Jahre 1849 als Gouverneur Präsident Ungarns bestimmt, ernannt und vereidigt worden, von den Ständen des Königreichs, zusammengetreten als Nationalversammlung, das Recht die Ausgabe solcher Noten zu autorisiren noch ein Mal gegeben wurde, um den damaligen Verhältnissen Genüge zu thun.

4. Der Kläger, in der Klageschrift fälschlich König von Ungarn genannt, hat nicht und hat nie das alleinige und ausschließliche Vorrecht gehabt zur Anheftung der nationalen Insignien an irgend ein Dokument zu autorisiren, das in Ungarn veröffentlicht werden oder zirkuliren soll; die nationalen Insignien werden in der Klageschrift irrig

die königlichen Insignien jenes Landes genannt. Wäre der Kläger König von Ungarn, was er nicht ist, so würde er dieses Vorrecht und diese Machtvollkommenheit nicht besitzen. Es gibt keine königlichen Insignien von Ungarn und es hat nie welche gegeben. Die Krone Ungarns, die als der vornehmste Theil der Insignien Ungarns betrachtet werden muß, ist das Eigenthum der Nation und nicht des Königs, wäre er selbst ein gesetzlich gekrönter König. Es wird in den Grundgesetzen Ungarns ausdrücklich erklärt, das jeder Edelmann ein Mitglied der heiligen Krone Ungarns ist; und ich, der ich ein ungarischer Edelmann bin, habe einen absoluten und erblichen Antheil an jenen Rechten der Nation, als deren Symbol die Krone stets betrachtet worden ist. Die Grundgesetze des Königreichs, welche die letzten vierzehn Könige von Ungarn (das heißt alle aus habsburgischem Hause) zu beobachten und aufrecht zu halten geschworen haben, verlangen sogar, daß von der Ständeversammlung der Nation Personen gewählt werden zur Aufbewahrung der Krone und zwar innerhalb des Königthums Ungarn. Der übrige Theil der Insignien, welche auf die genannten Noten gedruckt sind, und welche in der Klageschrift fälschlich „Königliche Insignien“ genannt werden, besteht aus dem Schild des nationalen Emblems oder Wappens. Aber weder der Gebrauch dieses Emblems, noch die Ermächtigung zu dessen Gebrauch ist in irgend einer Weise das ausschließliche Vorrecht des Königs von Ungarn, gäbe es auch jetzt einen König von Ungarn, wie es keinen giebt. Der Gebrauch dieses Emblems ist nicht nur das Recht jedes Ungarn, sondern der Gebrauch desselben ist thatsächlich allgemein und eine Gewohnheit in allen Klassen in Ungarn, und es wird täglich gebraucht und auf veröffentlichten Zeitungen und anderen Artikeln aller Art angebracht, die öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden. Und dies geschieht durchaus gemäß den Gesetzen und Protokollen des Königreichs Ungarn, welche überall und ohne Ausnahme von „Regni Corona“ und „Regni Insigne“ und niemals von „Regis Corona“ und „Regis Insigne“ sprechen.

5. Und ich sage, daß auf den Noten, wegen derer der Kläger in der Klageschrift seine Klage erhebt, das genannte nationale Emblem und die Krone, in der Klageschrift irrig

königliche Insignien genannt, in den Randverzierungen, welche die Noten umgeben, nur als das wohlbekannte Nationalembem aufgenommen worden sind und nicht zu dem Zwecke, ihnen in irgend einer Weise Autentizität zu geben.

6. Die Noten, welche in der Klageschrift erwähnt und darin fälschlich „falsche (spurious) Noten“ genannt werden, machen keinen Anspruch irgend etwas anderes zu sein, als was auf ihnen in Worten ausgedrückt wird. Sie haben durchaus keine Aehnlichkeit mit irgend anderen Noten, die in der Klageschrift erwähnt werden.

7. Es ist nicht wahr, sondern der Wahrheit vollständig entgegengesetzt, daß ich die Absicht gehabt habe, sobald als ich diese Noten empfangen, welche in der Klageschrift fälschlich „falsche Noten“ genannt werden, dieselben nach Ungarn zu senden und davon für verschiedene Summen Geldes irgend welchen Personen zu verkaufen, die dort oder anderswo wohnen und auf diesem oder andern Wege dieselben in Ungarn in Umlauf zu bringen. Meine Absichten konnten dem Kläger oder seinem Gesandten in England, dem Grafen Rudolph Apponyi, nicht bekannt sein. Ich versichere, daß Folgendes der Thatbestand ist: Da die gegenwärtige Lage Europas und der österreichischen Regierung der Art ist, daß sie den Eintritt großer Umänderungen in den Beziehungen des gesetzlichen Rechtes und der Gewaltherrschaft nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich macht, so hielt ich es für meine Pflicht, so viel ich konnte, Schritte zu thun, um daraus wahrscheinlich entspringenden Ereignissen gegenüberzutreten und den Staat Ungarn und seine Unterthanen vor den Nachtheilen zu bewahren, welche nothwendigerweise einem Mangel an genügenden Ersatzmitteln für die Gelbzirkulation folgen würden; und ich habe deswegen die in der Klageschrift genannten Noten anfertigen und bereithalten lassen; aber ich hatte schon vor Einreichung der Klageschrift Vorkehrungen zu ihrer sicheren Aufbewahrung in England bis zum Eintritt der Ereignisse getroffen, welche allein ihren Gebrauch in Ungarn mit der Lage der Dinge in Einklang bringen konnten. Und ich versichere und erkläre, daß ich nie versucht, noch je die Absicht gehabt habe, zu versuchen, die genannten Noten, welche in der Klageschrift fälschlich „falsche Noten“ genannt werden, in

Ungarn einzuführen, so lange als der gegenwärtige Zustand der Herrschaft der Gewalt dort existirt. Was der Kläger „Revolution“ nennt, aber was in der That die Wiederherstellung der Gesetze und Rechte Ungarns sein wird, dies Ereigniß muß erst in Ungarn eingetreten sein, bevor die in der Klageschrift genannten Noten den Werth erlangen könnten, vor welchem, bei ihrer Zirkulation in Ungarn, der Kläger so große Furcht ausdrückt.

8. Schaden kann daher aus der Anfertigung der genannten Noten oder aus der Einführung in Ungarn weder dem Staat Ungarn noch seinen Unterthanen erwachsen. Im Gegentheil konnten die genannten Noten unter irgend welchen Umständen nur als Mittel dienen, dem Staate Ungarn und seinen Unterthanen die großen Verluste und Nachtheile weniger fühlbar zu machen, welche genannter Staat und Unterthanen durch die Handlungen erlitten haben, welche in Namen und von Seiten des Klägers vorgenommen worden sind. Als ich Finanzminister König Ferdinands V. war und es bekannt ward, daß ich als solcher mit dem Plane umginge, die Ausgabe von Noten auf Kredit eines Baarvorrathes hin zu veranlassen, so sandte die österreichische Nationalbank, die in der Klageschrift genannt wird, einen ihrer Direktoren, den verstorbenen Baron Sina, zu mir nach Pesth, um mich zu bitten, keine Vorbereitungen zur Ausgabe solcher Noten zu treffen, und bot mir als dem Finanzminister ein zinsfreies Lehen von zwölf bis zwanzig Millionen Gulden an und so viel anderweitige Summen, als die Bedürfnisse Ungarns verlangen würden, wenn ich einwilligen würde, der Ausgabe von Noten meine Zustimmung bis zu der Zeit zu versagen, wo die Privilegien erlöschen würden, welche die genannte Bank vom Kaiser von Oestreich als solchem und nicht als König von Ungarn hatte. Ich wies das Anerbieten zurück, da Ungarn nichts mit den Privilegien der österreichischen Nationalbank zu thun habe. Ich stattete dem Reichstag Bericht über diese Thatfachen ab und derselbe billigte meine Handlungsweise. Demzufolge wurden diese Noten ausgegeben, gesichert durch einen Baarvorrath, welcher im Betrage von mehreren Millionen Gulden in Silber von mir in der ungarischen Handelsbank in Pesth niedergelegt wurde. Der Reichstag ermächtigte mich

später, wie vorher erwähnt worden, Noten auf Staatskredit hin auszugeben; solche Noten wurden im Herbst 1848 ausgegeben und hinwieder mit der vorerwähnten erneuerten Ermächtigung im Frühjahr 1849. Aber diese Noten unterschieden sich von den in der Klageschrift erwähnten dadurch, daß sie ein geschriebenes Datum und Nummer trugen und meine amtliche Unterschrift als Finanzminister, oder auf andere Weise; wogegen die gegenwärtigen Noten kein Datum tragen, eine gedruckte Nummer und keinen amtlichen Titel noch meinen Namen haben, sondern vor meinem Namen die Worte: „im Namen der Nation“. Als im Anfang des Jahres 1849 auf Befehl des Klägers ein österreichisches Heer in das Königreich Ungarn drang und es rathsam schien, den Sitz der Regierung für einige Zeit nach Debreczin zu verlegen, nahm ich das Silber, welches ich auf der Bank von Pesth als baare Grundlage und Sicherstellung für die ersterwähnten Noten niedergelegt hatte, nicht mit mir, weil ich voraussetzte, daß dasselbe als Eigenthum nicht Einzelner, sondern der ganzen Nation heilig gehalten werden würde. Die eindringende Armee setzte sich in Besitz des ganzen Silbervorrathes; und später wurden die Noten, welche zu drei verschiedenen Malen von mir oder in meinem Namen mit Sanction und unter der direkten Autorität der Stände des Königreichs ausgegeben worden waren, zuerst für werthlos erklärt und dann von den Generalen oder anderen Personen, die im Namen des Klägers handelten, deren Auslieferung von Seiten der Besitzer anbefohlen; und es ward thatsächlich eine große Anzahl der genannten Noten, im Ganzen im Betrage von mehr als dreißig Millionen Gulden im Nominalwerth, später wirklich konfisziert, wodurch deren Besitzer ungesetzlich und gewaltfamer Weise ihres Eigenthums und der Früchte ihrer ehrlichen Arbeit beraubt wurden.

9. In Folge der schweren Nachtheile und Verluste, die auf diese Weise der Staat Ungarn und seine Unterthanen erlitten, hielt ich es für meine Pflicht solche Maßregeln zu treffen, daß der Werth der konfiszierten Noten denen wieder zurückerstattet werden kann, bei denen sie wie vorher erwähnt, mit Gewalt konfisziert worden sind, sollten Umstände eintreten, welche erlauben das gewaltfame Unrecht

gut zu machen, das in Ungarn einer so großen Anzahl von Leuten und in so großem Maßstabe an ihrem Eigenthum zugesügt worden.

10. Mein Leben und meine Handlungen liegen der Welt offen da und es war stets mein Wunsch und mein Bestreben, in England nie etwas zu thun, das eine Uebertretung der Gesetze Englands wäre oder als solche angesehen werden könnte.

Beschworen u. s. w., 16. März 1861.

(gez.) Ludwig Kossuth.

Vor dem Kanzleigericht.

Zwischen Franz Joseph, Kaiser von Oestreich und König von Ungarn und Böhmen	} Kläger,
und	
Wilhelm Hay, Johann Hay, Joseph Hay und Ludwig Kossuth	} Beklagten.

(Ludwig Kossuth's zweite eidliche Aussage.)

Ich Ludwig Kossuth, jetzt wohnhaft in Bedford Place, nahe dem Russell Square in der Graffschaft Middlesex, sage hiermit eidlich aus:

1. Ich bin wohl bewandert in den Gesetzen Ungarns und habe auf regelrechte und hergebrachte Weise ein Diplom als in den Gesetzen Ungarns erfahrener Advokat erhalten. Und ich sage, daß Karl III. König von Ungarn, der, als Karl VI. Kaiser von Deutschland, im Jahre 1713 einen Familienpakt, genannt „die pragmatische Sanktion“ geschlossen

hat, durch welchen der weiblichen Linie des Hauses Habsburg die Thronfolge in den östreichischen Erbstaaten gesichert ward, im Jahre 1715 als König von Ungarn gekrönt wurde und damals ausdrücklich in aller Form und auf die feierlichste Weise anerkannte und erklärte, daß beim Erlöschen der männlichen Linie des Hauses Habsburg die Wahl eines Königs von Ungarn der Ständeverammlung des Königreichs wieder anheimfallen würde. Acht Jahre später, und nicht früher, ward von den Ständen Ungarns in versammeltem Reichstag und mit Zustimmung des Königs eine Gesetzesakte angenommen, welche die Thronfolge Ungarns in der weiblichen Linie des Hauses Habsburg ordnete. Die männliche Linie des Hauses Habsburg erlosch in der That mit dem Tode König Karls III. und die Thronfolge in Ungarn hat seitdem in Uebereinstimmung mit der Thronfolgeordnung von 1723 Statt gehabt. Die durch die Reichstagsakte von 1723 festgestellte Thronfolgeordnung ist streng geregelt und an ausdrückliche Bedingungen geknüpft. Dieser Thronfolgeordnungsakte gemäß, und nur dieser Akte gemäß hat irgend ein König aus dem Hause Habsburg-Lothringen je den ungarischen Thron eingenommen; und nur bei Erfüllung der Bedingungen, die durch diese Akte gestellt sind, hat seit Karls III. Tode je ein Anspruch auf den ungarischen Thron erhoben werden können. Und Franz Joseph, derzeitiger Kaiser von Oestreich hat keine einzige der Bedingungen erfüllt und entspricht nicht den Bestimmungen der genannten Thronfolgeordnungsakte.

2. Und ich sage, daß Folgendes der Wortlaut der oben erwähnten Thronfolgeordnungsakte ist, und daß Folgendes eine getreue und vollständige Kopie der genannten Akte ist, wie sie im Jahre 1723 vom Reichstag mit Zustimmung des Königs angenommen und als Artikel II. und III. des genannten Reichstages von 1723 in den Gesetzen Ungarns verzeichnet ist; nämlich:

„Artikel II. — Ueber das ununterbrochene Erbfolgerecht der weiblichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät aus dem durchlauchtigsten Hause Oestreich in Bezug auf die heilige Krone von Ungarn und die Länder, welche von Altersher damit verbunden sind.“  
„Obwohl die getreuen Stände des Königreichs Ungarn

und der damit verbundenen Nebenländer in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Sr. geheiligten k. k. Majestät und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die größte Zuversicht hegen, daß Allerhöchstdieselben mit großen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechts gemäß den Bitten der getreuen Stände, welche zu diesem Zweck zu Gott emporgeschickt worden sind und unaufhörlich emporgeschickt werden, reichlich gesegnet werden wird und daß die getreuen Stände des Königreichs mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstdero männlichen Erben beglückt sein werden,

„§ 1. So übertragen sie doch, wohl wissend, daß auch Könige und Fürsten dem Loos der Sterblichkeit gleich anderen Menschen unterworfen sind, in der reiflichen und wohlbedachten Ermägung, wie viele und wie große ruhmvolle Thaten sowohl von den Vorfahren Sr. geheiligten k. k. Majestät, von Allerhöchstdero höchstseligen Vater Leopold und Bruder Joseph, den ruhmgelohnten Königen von Ungarn, als auch zumal von Sr. hulbreichst jetzt regierenden k. k. Majestät zur Erhöhung der Staatswohlthat und zu immerwährendem Heile Allerhöchstdero getreuer Unterthanen im Krieg und Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstdieselbe nicht nur dies Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welche sie durch Allerhöchstdero vorher erwähnte Vorfahren gebracht worden waren, erhalten, sondern dieselben auch bei Gelegenheit des letzten Türkenkrieges nach muthvollem Kampfe gegen den wüthenden Andrang der Feinde, durch die Kraft Dero siegreichen, vom Glück gekrönten Waffen, zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstdero Namens und immerwährender Sicherheit der Stände und Bürger des Königreiches auch auf die damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat, damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten vor auswärtigen und inneren Unruhen und Gefahren gesichert werde und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigkeit der Gemüther gegenüber jeder äußern Gewalt glücklich bestehen könne,

„§ 2. Und um außerdem auch allen innern Aufregungen und den Uebeln eines Interregnums, die leicht

zu entstehen pflegen und den Ständen des Königreichs selbst von Alters her wohl bekannt sind, sorgsamer vorzubringen,

„§ 3. Aufgemuntert durch löbliche Beispiele ihrer Vorfahren,

„§ 4. Und befeelt von dem Wunsche sich gegenüber Sr. geheiligten k. k. Majestät, Ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu beweisen,

„§ 5. Im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät (was Gott verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Ländern und Reichern, die bereits mit Gottes Beistand wieder gewonnen worden sind und in Zukunft wieder gewonnen werden, auch auf das weibliche Geschlecht des durchlauchtigsten Hauses Oestreich und zwar zunächst auf die Nachkommen Sr. erhabenen, jetzt regierenden geheiligten k. k. Majestät;

„§ 6. Dann, in Ermangelung solcher, auf jene des höchstseligen Kaisers Joseph;

„§ 7. Wenn es auch an solchen fehlen sollte, auf die Nachkommen des höchstseligen Kaisers Leopold und jene Erzherzöge von Oestreich ohne Rücksicht des Geschlechts, welche die Nachfolger derselben sind und der römisch-katholischen Kirche angehören, in Gemäßheit des Rechtes der Erstgeburt, wie es von Sr. geheiligten jetzt regierenden k. k. Majestät auch in Allerhöchstderen übrigen Königreichen und Erbländern in und außerhalb Deutschland eingeführt ist, welche nach dem vorerwähnten Rechte und Ordnung untrennbar und unauflösbar mit einander und zugleich mit dem Königreich Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichern und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen,

„§ 8. Und sie genehmigen die erwähnte Erbfolgeordnung,

„§ 9. Und setzen auf solche Weise genannte weibliche Erbfolge, wie sie im durchlauchtigsten Hause Oestreich eingeführt und anerkannt ist (indem sie jetzt statt damals die Gesetzkartikel II. und III. des Jahres 1687 und gleicherweise den II. und III. Artikel vom Jahre 1715 auf sie ausdehnen) nach oben erwähnter Ordnung fest,

„§. 10. Und bestimmen, daß sie durch die erwähnte weibliche Linie des durchlauchtigsten Hauses Oestreich, die im Voraus zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzöge von Oestreich aus beiden Linien angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls im Voraus von Sr. geheiligten k. k. Majestät huldreichst bestätigten verfassungsmäßigen und andern vorhin besprochenen Freiheiten und Prerogativen der Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen in Gemäßheit der vorhin erwähnten Artikel in Zukunft stets bei Gelegenheit der Krönung zur Geltung gebracht werden soll,

„§. 11. Und sie behalten sich erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens gedachter Linie das uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und Krönung ihrer Könige vor.“

„Artikel III. Die Rechte, Prerogative und Freiheiten der Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbunden Nebenländer werden bestätigt.

„Se. geheiligte k. k. Majestät bestätigt hiermit huldvoll alle sowohl verfassungsmäßige als auch andere Rechte, Freiheiten und Privilegien, Immunitäten, Prerogative, bereits erlassene Gesetze und anerkannte Gewohnheiten (in Gemäßheit des I. und II. Gesetzkartikels des jetzigen Landtages, die im Sinne des I., II. und III. Artikels vom Jahre 1715 und der eben daselbst enthaltenen Eidesformel zu verstehen sind) und wird dieselben beobachten.

„§ 1. Auf gleiche Weise werden allerhöchstdero Nachfolger die gesetzmäßig zu krönenden Könige von Ungarn und den damit verbundenen Nebenländern, die Stände des Königreichs und der Nebenländer, bei eben denselben Vorrechten und benannten Immunitäten und Gesetzen unverletzt erhalten.

„§ 2. Allen diesem wird außerdem Se. geheiligte k. k. Majestät auch gegenüber ihren andern Unterthanen, ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Verhältniß, Geltung verschaffen.“

3. Und ich sage, daß folgendes der Wortlaut des II. Artikels von 1687 ist, welcher im 9. Paragraphen des genannten II. Artikels von 1723 genannt und angezogen wird, nämlich:

„Daß sie (die Stände) deswegen immer den erstgebornen männlichen leiblichen Erben, und jedes Mal, wenn ein Fall der Krönung eintreten wird, nach vorläufiger Annahme der vorerwähnten Inauguralartikel oder königlicher Versicherung, so wie nach Ablegung des Krönungseides in der Weise, wie er von seinen Vorfahren geleistet wurde, auf dem Landtage innerhalb des Königreiches Ungarn ordnungsmäßig krönen werden.“

4. Und ich sage, daß in Uebereinstimmung mit den Ausdrücken und Bedingungen der genannten Thronfolgeordnungsakte von 1723, Maria Theresia, welche unter der genannten Akte zunächst nach dem Tode König Karls III. den Thron bestieg, vor ihrer Krönung als Königin von Ungarn ein Inauguraldiplom gab und ausstellte, welches in die Reichstagsakte vom Jahre 1741 aufgenommen ist und folgendermaßen lautet:

„Nachdem Ihre geheiligte königliche Majestät auf dem Wege gesetzmäßiger und unmittelbarer Thronfolge, wie sie im Artikel II. und III. des Jahres 1723 bestimmt ist, die Regierung des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder angetreten, und die diplomatischen Artikel und den Eid in der unten angefügten Form huldreich angenommen und geleistet und auf dem Landtag glücklich gekrönt worden, so beschloffen die Stände, die vorerwähnten diplomatischen Artikel sowohl wie das heilige Diplom selbst und den Wortlaut des geleisteten Eides in ihre allgemeinen Satzungen aufzunehmen. Des genannten Diploms Wortlaut aber ist folgender:

„Wir, Maria Theresia von Gottes Gnaden, Königin von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavarien, Serbien, Galicien, Podomertien, Rumänien, Bulgarien, Erzherzogin von Oestreich; Herzogin von Burgund, Brabant, Ober- und Niederschlesien, Mailand, Steiermark, Kärnthen, Krain, Mantua, Parma, Piacenza, Limburg, Luxemburg, Gelbern, Württemberg; Fürstin von Schwaben; Markgräfin des heiligen römischen Reichs von Burgau, Mähren, Ober- und Niederlausitz; Gräfin von Habsburg, Flandern, Tyrol, Khiburg, Görz, Gradiska; Landgräfin vom Elsaß, Gräfin von Namur; Herrin der slavonischen Mark und von Meckeln, verehelichte Herzogin von Lothringen und Großher-

zogia von Etrurien u. s. w.: als Königin von Ungarn und der andern damit verbundenen Reiche und Länder erkennen wir und thun durch Gegenwärtiges Allen kund und zu wissen:

„§ 1. Daß, nachdem durch den unerforschlichen Rathschluß Gottes der hochselige, erlauchte Karl, dieses Namens der sechste, erwählter römischer Kaiser, und König von Deutschland, Spanien, Ungarn, Böhmen u. s. w., Erzherzog von Oestreich, unser allerhöchster Vater, im Monat Oktober jüngstverfloffenen Jahres von diesem sterblichen Leben und zeitlicher Regierung zur Unsterblichkeit und der Krone ewigen Ruhmes abberufen worden, und da er keinen männlichen Nachkommen hinterlassen, daß, als Wir, so als seine erstgeborne Tochter und unmittelbare Universalerin ihm im Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern kraft der Reichstagsartikel I. und II. des Jahres 1723, die unsere gesetzliche Nachfolge erklären und feststellen, auf dem Throne gesetzmäßig gefolgt waren; und daß als wir den Gesetzen des Reiches gemäß zu unserer mit Gottes Hülfe glücklichen Thronsetzung allen unseren getreuen Ständen unseres Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder eine Zusammenkunft oder Reichstag innerhalb des Königreiches Ungarn selbst nämlich in unserer königlichen freien Stadt Preßburg auf den Sonntag Graudi oder den zehnten des Monats Mai des unten angegebenen Jahres angesagt und öffentlich verkündigt hatten, bei dem Wir persönlich erscheinen und demselben präsidiren wollten, alle unsere getreuen Prälaten, Barone, Magnaten und Edelleute und die übrigen Stände unseres genannten Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder zu gegenwärtigem Reichstage sich vollzählig einfanden, und, eingedenk der vorerwähnten Reichstagsfügungen, nachdem sie Uns, ihrer legitimen und erblichen Königin und Herrin, ihre schuldige und unterthänige Ergebenheit und Treue gebührend gezeigt hatten, geleitet von dem Wunsche daß unsere Thronbesteigung dem Reiche zum Heil gereichen möge, sie Unsere Majestät demüthigst baten und ersuchten, daß Wir, wie es die erwähnten Satzungen überall andeuten, vor unserer allerhöchsten Krönung geruhen möchten die unten folgenden Artikel im Allgemeinen und

Einzelnen anzuerkennen, denselben Unsere Beistimmung zu geben, sie huldvollst anzunehmen und mit Unserer königlichen Autorität zu bekräftigen und zu bestätigen und dieselben sowohl höchstselbst gnädigst zu beobachten als von den anderen, die sie betreffen, streng beobachten zu lassen.

„§ 2. Folgendes ist der Wortlaut dieser Artikel.

„§ 3. Erstens: Wir werden fest und treu beobachten und durch alle andern unverletzlich beobachten lassen außer der von Alters her eingeführten königlichen Thronfolgeordnung und Krönung auch alle einzelnen und allgemeinen Freiheiten, Immunitäten, Privilegien, Statuten, gemeinsamen Rechte, Gesetze und Gewohnheiten dieses Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, wie sie von den ehemaligen Königen von Ungarn und allerhöchst Unseren Vorfahren ruhmreichen Angebens verliehen und bestätigt worden, und von Uns in Zukunft verliehen und bestätigt werden (wozu die genannten Stände auch die Eidesformel im Anfang der Dekrete des höchstseligen Ferdinands I. ruhmreichen Andenkens gefügt haben) ausgenommen jedoch die Klausel des Dekretartikels Königs Andreas II. vom Jahre 1222 anfangend mit den Worten „quodsi vero nos“ bis zu den Worten „in perpetuam facultatem“ und zwar in allen ihren Punkten, Klauseln und Artikeln, wie über deren Gebrauch und Sinn im Reichstag mit Zustimmung des Königs und der Stände entschieden worden ist.

„§ 4. Zweitens: Wir werden die heilige Krone des Reichs nach alter Gewohnheit der Landesbewohner selbst und nach den landesüblichen Gesetzen durch sichere aus der Mitte derselben einstimmig dazu gewählte und beauftragte nichtgeistliche Personen in diesem Reiche aufbewahren lassen.

„§ 5. Drittens: Wir werden irgend welche bisher wiedererlangten oder hinsüro mit Gottes Hülfe wieder zu erlangenden Theile und Gebiete dieses Königreichs und der damit verbundenen Länder der Eidesformel gemäß dem vorerwähnten Reiche und den damit verbundenen Ländern vollständig wieder einverleiben.

„§ 6. Viertens: Im Falle, was Gott verhüten wolle, des Erlöschens beider Linien der Erzherzöge von Oestreich,

namentlich aber der Nachkommen Allerhöchst Unsers Vaters, dann bei ihrem Erlöschen derer des hochseligen Joseph, bei deren gleichfallsigem Erlöschen derer des hochseligen Leopold alle drei Kaiser und Könige von Ungarn, wird nach dem Wortlaut des vorerwähnten ersten und zweiten Artikels des genannten Reichstages von 1723 die Prærogative der erwähnten Stände einen König zu wählen und zu krönen wieder in Kraft und Wirksamkeit treten und beim Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern und bei dessen altem Herkommen unantastbar verbleiben.

„§ 7. Fünftens: So oft eine derartige königliche Thronbesteigung im Umfange des oftgenannten Königreichs Ungarn in späteren Zeiten innerhalb des Reichstages zu inauguriren ist, so haben, wie vorher geschehen, alle Unsere Erben und Nachfolger und zukünftigen neuzukrönenden erblichen Könige die Annahme der Versicherungen des gegenwärtigen Diplomes vorher zu erklären und darauf einen Eid zu leisten.

„§ 8. Nachdem Wir so die vorhergenannten Bitten aller Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder huldvoll aufgenommen und in huldvoller Geneigtheit und mit der Absicht denselben huldvoll zu willfahren, die vorerwähnten Artikel im Allgemeinen und Einzelnen angenommen und anerkannt haben, so geben wir denselben unsere geneigte Zustimmung und Einwilligung, nehmen dieselben und was immer darin enthalten gnädigst an, und bestätigen, ratifiziren und bekräftigen sie.

„§ 9. Wir versprechen und versichern den Ständen mit Unserem königlichen Wort, daß Wir alles was vorausgeht, sowohl höchstselbst beobachten werden, als durch unsere anderen getreuen Unterthanen, wes Standes und Ranges sie sein mögen, werden beobachten lassen, wie wir es kraft dieses Unseres Diplomas annehmen, billigen, ratifiziren, bekräftigen und versprechen.

„§ 10. In Beglaubigung davon unterzeichnen wir es höchsteigenhändig und lassen daran unser königliches Insigniel hängen.

„§ 11. So geschehen in unserer königlichen Burg zu Preßburg am 21. Juni des Jahres 1741, dem vierten unserer Regierung in Ungarn, Böhmen u. s. w.“

5. Und ich sage, daß ein Inauguraldiplom in denselben Worten (mit Ausnahme solcher, die es mit dem Namen des jedesmaligen Königs in Einklang bringen) von jedem König von Ungarn gegeben und ausgestellt worden ist, welche der genannten Maria Theresia nachgefolgt sind, mit der Ausnahme, daß in die Inauguraldiplome, gegeben und ausgestellt von den Königen, welche der Maria Theresia gefolgt sind, folgende Worte nahe dem Ende des ersten Paragraphen des genannten Diploms eingeschaltet worden sind, nämlich: „vorbehaltlich jedoch der Anordnungen desselben Gesetzes bis auf das, was durch den Artikel 8, 1741 ausgenommen ist, aber diese Worte haben durchaus keine Beziehung auf die Rechte und Prerogative des Königs von Ungarn“. Und ich sage, daß ein Diplom desselben Wortlauts, mit der vorerwähnten Ausnahme von dem jetzt noch lebenden König Ferdinand V. vor seiner Krönung gegeben und ausgestellt worden ist.

6. Und ich sage, daß die genannte Königin Maria Theresia bei ihrer Krönung einen feierlichen Eid schwor, welcher in den Reichstagsakten des Jahres 1741 ausbewahrt ist und zwar mit folgenden Worten:

„Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Königin von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien u. s. w., Erzherzogin von Oestreich, verehelichte Herzogin von Lothringen u. s. w., Großherzogin von Etrurien, schwören als Königin des vorgenannten Königreichs Ungarn und der anderen damit verbundenen Reiche und Länder beim lebendigen Gott, bei seiner gebenedeiten Mutter der Jungfrau Maria und allen Heiligen, daß Wir alle Kirchen Gottes, Prälaten, Barone, Magnaten, Edelleute, freien Städte und Landesbewohner in ihren Immunitäten und Freiheiten, Rechten, Gesetzen, Privilegien und in allen alten Gerechtigkeiten und gebilligten Gewohnheiten bewahren und allen ihr Recht angedeihen lassen werden; Wir werden des allerdurchlauchtigsten Königs Andreas Dekrete beobachten (mit Ausnahme jedoch der Klausel des ein und dreißigsten Artikels desselben Dekretes, beginnend mit den Worten „quodsi vero nos“ bis zu den Worten „in perpetuam facultatem“). Wir werden die Grenzen unseres Königreichs Ungarn und was zu demselben durch irgend

welches Recht oder Anspruch gehört, nicht aufgeben, noch verringern, sondern, so viel Wir können, mehren und ausdehnen; und Wir werden alles thun, was Wir zum allgemeinen Wohl, zur Ehre und zum Zuwachs aller Stände und Unseres ganzen Königreiches Ungarn gerechter Weise thun können. So wahr Uns Gott helfe und alle Heiligen.“

7. Und ich sage, daß derselbe Eid von jedem der Könige Ungarns geleistet worden ist, welche der genannten Königin Maria Theresia gefolgt sind. Und ich sage, daß der einzige Prinz des Hauses Habsburg-Lothringen, der gesetzlicher Nachfolger Königin Maria Theresia's war, und der in der That die österreichischen Lande geerbt hat, der aber das vorerwähnte Diploma nicht gab und ausstellte, und den genannten Eid nicht leistete, nämlich Joseph II. von Oestreich, niemals als König von Ungarn anerkannt worden ist, und sein Name erscheint sogar nicht einmal, weder auf der Liste der Könige von Ungarn noch in irgend einem der Akte, welche in den gehörig authentizirten Büchern der ungarischen Reichstagsakte protokolliert sind, ausgenommen insofern als in den genannten Akten ausdrücklich erklärt wird, daß keine Ungarn betreffende Privilegien, welche als von dem genannten Joseph II. von Oestreich bewilligt ausgegeben werden möchten, in Ungarn irgend Kraft oder Gültigkeit haben, sondern daß es in jedem solchen Falle nöthig ist, daß neue Privilegien von einem gesetzlich gekrönten König bewilligt werden.

8. Und ich sage, daß als der noch jetzt lebende Ferdinand V. gekrönt wurde, er sein Inauguraldiplom in vorhererwähnter Weise und Worten gab und ausstellte, und auch seinen Eid in folgenden Worten leistete:

„Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden, König von Ungarn u. s. w. schwören beim lebendigen Gott, bei seiner gebenedeiten Mutter der Jungfrau Maria und bei allen Heiligen, daß wir die Kirchen Gottes, Prälaten, Barone, Magnaten, Edelleute, freien Städte und alle Landesbewohner in ihren Immunitäten und Freiheiten, Rechten, Gesetzen, Privilegien und in ihren alten Gerechtsamen und gebilligten Gewohnheiten bewahren und allen ihr Recht angedeihen lassen werden; Wir werden des allerdurchlauchtig-

sten Königs Andreas Dekrete beobachten (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31. Artikels desselben Dekrets beginnend mit den Worten „quodsi vero nos“ bis zu den Worten „in perpetuam facultatem“); Wir werden die Grenzen unseres Königreichs Ungarn und was zu demselben durch irgend welches Recht oder Anspruch gehört, nicht aufgeben noch verringern, sondern, so viel Wir können, mehren und ausdehnen; und Wir werden alles thun, was Wir zum allgemeinen Wohle, zur Ehre und zum Zuwachs aller Stände und Unseres ganzen Königreichs Ungarn gerechter Weise thun können. So wahr uns Gott helfe und alle Heiligen.“

9. Und ich sage, daß im Reichstag von 1790—91 mit Zustimmung des Königs von Ungarn die folgenden Artikel als Grundgesetze des Königthums angenommen wurden; welche Artikel respektive Artikel III, X, XII. und XIII. des Reichstages von 1790—91 genannt werden und folgendermaßen lauten:

„Artikel III. Um jeden Zweifel zu entfernen, welcher aus gewissen Worten des von seiner geheiligten königlichen Majestät angenommen und ausgestellten Inauguraldiploms über die von den erblichen Königen von Ungarn vorzunehmende Krönung gegen die Grundgesetze des Königreichs erhoben worden ist und in Zukunft erhoben werden könnte, so geruht seine k. k. apostolische Majestät huldreichst, daß die königliche Inauguration und Krönung bei jedem Regierungswechsel innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, zu rechnen von dem Todestage des verstorbenen Königs, nach gesetzlicher Weise unerlaßbar vorzunehmen sei; vorbehaltlich jedoch während der Zwischenzeit aller Erbrechte des Königs, welche zur öffentlichen mit der Verfassung des Königreichs übereinstimmenden Verwaltung gehören; nicht weniger vorbehaltlich der demselben Könige gebührenden Verpflichtungen von Treue und Ergebenheit; wogegen nichts desto weniger die Verleihung von Privilegien auch fürderhin nur bei der rechtlich gekrönten königlichen Majestät verbleibt.

„Artikel X. Auf den unterthänigsten Vorschlag der Stände des Königreichs hat E. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß obschon nach der, durch Art. I.

und II. des Jahres 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses, diese immer demselben Fürsten, der die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, zukomme; dennoch Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Difasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem andern Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigne Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen, wie dies der Artikel III. des Reichstages vom Jahre 1715 und der Artikel XI. des Reichstages vom Jahre 1741 bestimmt, zu beherrschen und zu verwalten sei.

„Artikel XII. Daß die Macht Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Theilen (unbeschadet des Artikel 8, 1741) den gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf den Landtagen versammelten Ständen gemein sei, und außerhalb dessen nicht ausgeübt werden könne: erkennt Se. geheiligte Majestät willfährig an, auch erklärt der König, daß Er dieses Recht der Stände unverfehrt erhalten, und sowie Er es von seinen Ahnen übernommen, ebenso unverlegt es auch auf seine erlauchten Erben übertragen wolle, die Stände versichernd, daß man niemals durch Machtprüche oder sogenannte Patente — welche ohnehin durch keine Gerichte des Landes je angenommen werden dürfen, das Königreich und seine Theile verwalten dürfe, und die patentale Ausgabe nur für den Fall vorbehalten sei, wo in der ohnedies gesetzlichen Angelegenheit die Veröffentlichung nur auf diese einzige Art zweckmäßig zu erreichen wäre. Also

„Wird die durch Gesetze bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch königliche Autorität nicht verändert, wie auch die Exekution der gesetzlichen Urtheilsprüche durch Befehle nicht gehindert oder durch Andere zu hindern gestattet, noch die gesetzlich gefällten Urtheile der Gerichte abgeändert, oder einer Revision durch den König

oder durch irgend eine politische Behörde unterzogen, sondern die Gerichtsbarkeit nach den erlassenen oder hinfürro zu erlassenden Gesetzen und angenommenen Landesgewohnheiten durch die ohne Religionsunterschied zu wählenden Richter, die vollstreckende Gewalt aber durch die königliche Majestät und im Sinne der Gesetze ausgeübt werden.

„Artikel XIII. Jedes dritte Jahr, oder wenn es die Wohlfahrt des Landes erheischen würde, auch früher, wird durch seine Majestät im Sinne der hierüber erlassenen Gesetze und zwar vom Jahre 1655 Artikel 49; 1715 Artikel 14 und 1723 Artikel 7, welche hierorts erneuert werden, der allgemeine Landtag ausgeschrieben, auf welchem die Stände des Reiches, ohne daß ihnen diesfalls irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, zu erscheinen und die Angelegenheiten des Reiches mit der ihnen gesetzlich gebührenden Freiheit zu behandeln berechtigt sind. Daß aber nach gehörig gepflogener Verhandlung über die königlichen Propositionen die gerechten Beschwerden sämmtlicher Stände des Reiches auf jedem Landtage wirklich und ungesäumt erledigt, und die auf den einzelnen Landtagen zu Stande gebrachten Gesetze genau vollzogen und gehandhabt werden, dafür wird seine königliche Majestät auch in Zukunft kraft Ihres königlichen Amtes Sorge tragen.“

10. Und ich sage, daß im Jahre 1827 vom Reichstage ein Artikel angenommen wurde mit Zustimmung des Königs Franz, der im Jahre 1806 für seine östreichischen Besitzungen den Titel Kaiser von Oestreich angenommen hatte und in der That der erste Kaiser von Oestreich war; welches genannten Artikels ausdrücklicher Zweck ist, die Grundgesetze und Freiheiten Ungarns als eines unabhängigen Königthums zu sichern, und welcher Artikel folgendermaßen lautet:

„Artikel III. Ueber die Aufrechthaltung der Grundgesetze in voller Kraft.

„Zur Behebung der Besorgnisse der Stände über die Aufrechthaltung der Grundgesetze des Reichs, welche aus den früheren Ereignissen, deren Folgen übrigens bereits huldreichst beseitigt wurden, entsprungen sind, haben Seine geheiligte Majestät in der Ueberzeugung, daß die Wohlfahrt des Königs wie des Reiches auf der genauen Befol-

gung und Aufrechthaltung der Gesetze beruhe, und daß der durch hundertjährige Uebung gekräftigte Bestand der Gesetze und des gesetzmäßigen Verwaltungssystems erschüttert würde, wenn die Rechte des Königs oder der Stände des Reichs irgendwie geschmälert würden, huldreich zu erklären geruht: daß Sie es als einen Gegenstand Ihrer besondern Sorgfalt betrachten, die Verfassung dieses Reiches, wie Sie dieselbe in Ihrem Krönungsdiplome bestätigt, zu allen Zeiten zu schützen und aufrecht zu erhalten, demnach auch die Artikel 10, 12 und 19, 1790—91 sowohl selbst fortan zu beobachten, als auch für die Befolgung derselben durch Andere zu sorgen.

„Welche huldreiche Versicherung, die aus dem sorgfältigsten auf die Befolgung der Gesetze hinggerichteten Bestreben Sr. geheiligten Majestät hervorgegangen, die Stände des Reiches in pflichtschuldiger Ergebenheit und dankbaren Sinnes entgegennehmen.“

11. Und ich sage, daß im Opus Tripartitum Juris Consuetudinarii, welches einen Theil der Grundgesetze Ungarns ausmacht, und welches ausdrücklich genannt und angezogen wird im Artikel I. von 1830, welcher, wie noch erwähnt, angenommen wurde, um die Beistimmung des Reichstages zu Ferdinands V. Krönung zu erklären, ich sage daß darin folgende Paragraphen enthalten sind:

„Die Edelleute werden durch eine gewisse, unmittelbar vorher erklärte Theilnahme und Verbindung als Glieder der heiligen Krone angesehen; sie sind Niemandes als des gesetzmäßig gekrönten Fürsten Gewalt unterworfen.“ (Pars I. tit. IV. §. 1.)

„[Von den vier privilegierten und vorzugsweisen Freiheiten der Edelleute.]

„Die zweite Freiheit ist, daß die Edelleute des ganzen Königreichs Niemandes als des gesetzmäßig gekrönten Fürsten Gewalt unterworfen sind.“ (ebend. tit. IX. §. 4.)

12. Und ich sage, daß König Ferdinand V., welcher noch jetzt am Leben ist, bei Lebzeiten seines Vaters Königs Franz zum König von Ungarn gekrönt wurde, nämlich im Jahre 1830 auf dringendes Ersuchen, welches zu diesem Zwecke von König Franz an die zum Reichstag versammelten Stände des Königreichs gerichtet ward; aber der

Reichstag willigte in die genannte Krönung nur unter den im Art. I. des Reichstags von 1830 niedergelegten Bedingungen ein; welcher Artikel mit der Einleitung, so weit es hierher gehört, folgendermaßen lautet:

„Wir Franz u. s. w. thun hiemit kund und zu wissen: Nachdem Wir zur Erfüllung des höchsten Wunsches Unseres väterlichen Herzens, daß Wir den erlauchten Erbprinzen unserer Krone, Unsern erstgebornen Sohn Erzherzog Ferdinand, Unsern unmittelbaren Nachfolger auch in diesem Unserm lieben Königreiche Ungarn und damit verbundenen Ländern durch das Uns, so lange Wir leben, höchsttheure Band der Treue und Liebe zu Unserem edelmüthigen ungarischen Volke und durch den Eid dessen uralte Konstitution zu bewahren und zu beschützen gebunden sahen, einen Reichstag u. s. w. zu dessen Königskrönung ausgeschieden haben u. s. w.“

„Art. I. Da Se. geheiligte Majestät zum immerwährenden Beweise Ihres aufrichtigen Bestrebens die uralte Konstitution dieses Königreichs zu bewahren und ungeschmälert den Nachkommen zu überliefern in huldreicher, väterlicher Geneigtheit gegen Ihr treues Volk den Beschluß gefaßt haben, daß — indem die Ausübung der obersten und namentlich durch die Titel 4. und 9. des I. Theiles des Opus Decr. Tripartitum bestimmte Gewalt und der Uebertragung von Privilegien und anderer Hoheitsrechte bei Sr. obengenannten geheiligten Majestät verbleibt, daß, so lange Höchst dieselben leben, der erlauchte neu zu krönende König sich nicht mit der Verwaltung des Reichs zu befassen habe ohne Sr. k. k. Majestät ausdrücklichen und huldreichen Willen und ohne Zustimmung der Landesbewohner und ferner auch vorbehaltlich der Disposition des Artikels 3, 1790/91 über die bei einem jedesmaligen Regierungswechsel innerhalb sechs Monate vorzunehmende Inauguration und Königskrönung — daß der erlauchte Ferdinand recht- und gesetzesmäßig zum künftigen Herrn und König gekrönt werde, so haben ihn die getreuen Stände gekrönt.“

13. Und ich sage, daß das Inauguraldiplom des genannten Königs Ferdinand V., obgleich es, wie von dem vorerwähnten Thronfolgeordnungsakt von 1723 für immer verlangt wird, vor seiner Krönung gegeben und ausgestellt

ward, doch in die Reichsacten nicht eingetragen wurde, bevor durch den Tod seines Vaters Königs Franz die Zeit zur Annahme seiner wirklichen Funktionen als König kam; aber das genannte Diplom ward dann und zwar im Reichstag von 1836 eingetragen.

14. Und ich sage, daß im Jahre 1811 König Franz die zum Reichstage zusammengetretenen Stände von Ungarn ersuchte, die Ausgabe von Papiergeld anzuerkennen, welches er in Oestreich gemacht hatte und ihm in Durchführung der Maßregeln beizustehen, welche er getroffen um es in Umlauf zu setzen. Daraufhin ernannte der Reichstag ein gemischtes Comité aus beiden Häusern um die Angelegenheit zu prüfen und das genannte Comité stattete dem Reichstag einen Bericht ab, woraufhin der genannte Reichstag dem Ansuchen des genannten Königs Franz nicht willfahrte, sondern im Gegentheil nahm er am 30. September 1811 in die amtlichen Protokolle des genannten Reichstags einen formellen Beschluß auf, gegen welchen der genannte König Franz trotz des Dranges der Umstände niemals zu verstoßen wagte, und welcher Beschluß erklärt, daß ohne Zustimmung des Reichstages der König weder durch seine Kronrechte, noch sonst Gewalt, Prærogative, Privilegium oder Autorität habe in Ungarn Papiergeld oder Noten für Geldzahlung auszugeben oder in Umlauf zu setzen, oder zur Ausgabe und Inumlauffetzung davon zu autorisiren. Und in dem genannten Bericht des genannten gemischten Comité's beider Häuser finden sich folgende Worte mit Bezug auf die Art wie Papiergeld in Ungarn im Umlauf kam, nämlich:

„Als unter Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Maria Theresia am 15. Juni 1752 und später am 1. August 1771 in ihren deutschen Erbländern zur Beförderung des Handels Haupt- und Zweigbanken errichtet wurden, so gab man Banknoten aus und jenes Gesetz bestimmte, daß dieselben bei allen k. k. Klassen ohne Widerspruch angenommen werden sollten, daß aber Privatpersonen in keiner Weise gehalten seien, dieselben an Zahlungs oder Geldes Statt anzunehmen. Diese Banknoten sind später auf dem Wege des Handels und ohne Einfluß der Gesetzgebung auch nach Ungarn gekommen und in Umlauf gesetzt worden.“

Und in dem genannten und von beiden Häusern protokolirten Beschluß ist folgende Stelle, in welche, wie vorher gesagt, das Privilegium und die Macht des Königs von Ungarn Noten oder Papiergeld zum Umlauf in Ungarn auszugeben oder zur Ausgabe davon zu autorisiren ausdrücklich und vollständig gelehnet wird, nämlich:

„Da das königliche Recht Münzen zu prägen durch den 18. Artikels des 2. Dekrets Königs Sigismund nur unter der Bedingung unter die königlichen Rechte gezählt wird, daß die Landesbewohner nur gehalten seien gutes Geld anzunehmen; nachdem durch den 10. Art. des Dekrets Alberts vorgesehen ist, daß Gold- und Silbermünzen selbst nicht ohne den Beirath der Prälaten, Barone und Edelleute des Königreichs in Werth und Kurs geändert werden dürfen, so ist das neue königliche Recht in Widerspruch mit ausdrücklichen Gesetzen, gegen dessen Folgen wir uns sicher zu stellen wünschten durch die obige allerdemüthigste Vorstellung, deren Grundsätze und Vorkehrungen wir auch jetzt noch anhängen und durch die unterthänig erbetene Vermittelung Sr. k. k. Hoheit des Reichspaladins, als der ersten Magistratsperson des Königreichs; da ein Gesetz zu Gunsten dieses Rechtes niemals gegeben ist und unbeschadet des Eigenthums der Bürger nicht gegeben werden konnte, und da jenes Recht auf kein Gesetz gegründet werden kann, so genügt es in einem Königreich, das seine eigene Konstitution hat und in dem alle königlichen Rechte sich auf ausschließliche Gesetze stützen müssen für die gesetzliche Sicherheit der Rechte dieses Königreichs öffentlich verneint zu haben, und wie jetzt, so kann auch in Zukunft keine der jetzigen ähnliche Finanzoperation ohne Verletzung der Gesetze, welche über die Sicherheit des Eigenthums der Landesbewohner gegeben sind und welche das Münzrecht selbst so bestimmt beschränken, unternommen werden. Denn die Gesetze können nicht durch eine gebieterische Nothwendigkeit, sondern nur durch die gesetzgebenden Behörden allein auf die gesetzmäßig vorgeschriebene Art und Weise einer Erklärung unterzogen oder aufgehoben werden.“

Beschworen u. s. w. am 19. März 1861.

(Gez.) Ludwig Kossuth.

Dr. BALLAGI GÉZA.

---

Druck von Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

---

